

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Universitätsplatz 7
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

Protokoll

der 1. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg im Sommersemester 2026 in der Funktionsperiode 2025 – 2027.

Ort: Unipark E.002 U1.002 (HS Agnes Muthspiel), Erzabt-Klotz-Straße 1, 5020 Salzburg

Datum: Mittwoch, 27.05.2026

Zeit: 17:36 Uhr

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Die Vorsitzende Marie Stenitzer begrüßt die Anwesenden zur 1. ordentlichen UV-Sitzung im Sommersemester 2026 in der Funktionsperiode 2025 – 2027 und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Fraktion	Mandatar*innen	Stimmübertragung	Ständiger Ersatz
VStStÖ	Marie Stenitzer		
VStStÖ	Maja Münch		
VStStÖ	Annika Schlögel		
VStStÖ	Penelope Hinze Garcia		Sonia Eberhart
VStStÖ	Fabian Plank		
VStStÖ	Teodora-Victoria Grelus		

GRAS	Vanessa Ahnert		
GRAS	Stephanie Wolfgruber	Anna Schaffert	Maria, Selena Fischer
GRAS	Raphaela Vitzthum		Moritz Kubesch
AG	Andreas Mitterlechner		
AG	Jana Schörghofer		Robert Fiedler
KSV-KPÖ	Jan Schratzberger		
LUKS	Esther Jotzo		Isabella Unterauer

Anwesende sonst: Johannes Thanhofer (Sekretär), Bernhard Nekuda (Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten), Bernhard Dichtl (Referat für Bildungspolitik), Maximilian Wagner (FV SoE), Simon Wasenegger (Referat für Sozialpolitik und Wohnen), Raphael Hieslmayr (FV GW), Thomas Lindner (Gast), Marvin Streili (Gast), Viktor Kopplinger (FV DAS), Max Herzog (FV DAS), Elena Pammer (StV CPM), Leonhard Hecht (FV NLW)

3. Bestellung eines_r Protokollführer_in

Die Vorsitzende schlägt Johannes Thanhofer und Simon Wasenegger vor.

Johannes Thanhofer und Simon Wasenegger werden einstimmig mit der Protokollführung betraut.

4. Bestellung einer Protokollführerin und eines Protokollführers für das Genderwatchprotokoll

Die Vorsitzende schlägt Max Herzog vor. Es wird noch eine FLINTA Person gesucht. Penelope Hinze Garcia meldet sich.

Max Herzog und Penelope Hinze Garcia werden einstimmig mit der Erstellung des Genderwatchprotokolls betraut.

MandatarInnen:

Männlich: 3

Weiblich: 7

Divers: 3

Andere Anwesende:

Männlich: 10

Weiblich: 1

Divers: 1

5. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Marie Stenitzer übergibt die Sitzungsleitung an Raphaela Vitzthum.

6. Genehmigung des Protokolls der 2. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung im Wintersemester 2025/26 am 30. Januar 2026

Das Protokoll der 2. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung im Wintersemester 2025/26 am 30. Januar 2026 wird einstimmig angenommen.

**7. Genehmigung des Protokolls der 1. außerordentlichen. Sitzung der
Universitätsvertretung im Sommersemester 2026 am 09. April 2026**

Das Protokoll der 1. außerordentlichen. Sitzung der Universitätsvertretung im
Sommersemester 2026 am 09. April 2026 wird einstimmig angenommen.

**8. Genehmigung des Protokolls der 2. außerordentlichen. Sitzung der
Universitätsvertretung im Sommersemester 2026 am 20. April 2026**

Das Protokoll der 2. außerordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung im
Sommersemester 2026 am 20. April 2026 wird einstimmig angenommen.

Raphaela Vitzthum übergibt die Sitzungsleitung an Maja Münch.

9. Bericht des Vorsitzes (Anhang 1)

Der Bericht befindet sich in der Cloud.

Maja Münch: Gibt es Wortmeldungen?

Leonhard Hecht: Am 18.05.2026 gab es laut Bericht ein Treffen mit Studo und der Universität zu erneuten Vertragsverhandlungen. In der Vergangenheit wurde eigentlich mit der Universität abgesprochen, dass Studo viel zu teuer ist und den Hauptteil zahlt die ÖH, und deshalb nach Alternativen gesucht werden soll.

Maja Münch: Der Preis von Studo wurde erhöht. Von der Uni soll es eine finanzielle Unterstützung geben. Wir sind noch in der Verhandlung mit Studo, um den Preis zu minimieren.

Leonhard Hecht: Vielleicht kann man sich nochmals mit der Uni zusammensetzen, weil die wollten eine Alternative suchen. Studo hat zuletzt schon die Preise massiv erhöht. Ich finde die Preispolitik nicht gerechtfertigt für den Service. Man bekommt einen Banner mit dem ÖH Logo und einen Kalender.

Marie Stenitzer: Wir sind auch mit dem Rektorat dazu in Kontakt und es werden noch weitere Gespräche mit anderen Anbietern folgen, weil Studo sehr teuer ist.

Max Wagner: Ich war dabei, als Studo auf uns zukam. Damals war es ein Startup von Studierenden der TU Graz. Mittlerweile ist es kein Startup mehr und die Preise massiv angestiegen, gleichzeitig sind in den Newsverläufen Drittanbieterfirmen als Werbekooperationen. Der Zugang zu Studierenden ist verkauft worden, obwohl wir als UV für alle Studierenden Premium Zugänge kaufen. Wir haben uns bzgl. Alternativen auf anderen Unis umgeschaut. Es gibt das „universe-framework.de“, eine Open Source - Initiative, um eigene Apps zu bauen. Was den Vorteil hätte, dass man sich nicht Studo runterladen muss, sondern die Universität Salzburg App. Man könnte da eigens branden und seine eigenen Systeme anschließen und müsste das nicht laufend über externe Drittanbieter machen. Andere Anbieter würde ja ebenfalls Firmenpreise für solche Apps aufwerfen. Für den Preis, den wir jetzt zwischen Uni und UV zahlen, würde sich fast schon die Eigenentwicklung mit bestehenden Frameworks rechnen, wenn man dann eine komplett eigene App hat.

Bernhard Nekuda: Es besteht momentan kein Vertrag mit Studo, der wurde bereits Anfang des Jahres gekündigt. Wir sind in Neuverhandlungen, weil die Punkte, die Max Wagner angesprochen hat, auch uns stören. Es ist wichtig, dass uns die Uni da auch unterstützen möchte, weil es ohne der Uni nicht funktionieren würde.

Marie Stenitzer: Wir sind auch mit anderen AnbieterInnen in Kontakt und sind auf der Suche nach dem besten Angebot, gemeinsam mit der Uni.

Andreas Mitterlechner: Zu den anderen Angeboten. Wurden da schon andere Angebote eingeholt und wie differenzieren sich diese vom Studo Angebot?

Max Wagner: Mir war nicht bewusst, dass der Vertrag schon gekündigt war, weil in der Studo App steht weiterhin: „powered by ÖH Uni Salzburg“. Ich darf darauf hinweisen, neben den eigenen Verträgen zwischen den Hochschulen und den Hochschulvertretungen gibt es einen Zusatzvertrag für das Lehramt Verbund Mitte, der auch abhängig ist von den Unterverträgen. Wenn einseitig von der UV der Uni Salzburg eine Kündigung erfolgt ist - da gibt es Folgeverträge an mehreren Hochschulen und Hochschulvertretungen, die davon abhängig sind, dass die Haupthochschule, also die Uni Salzburg, einen aufrechten Vertrag hat. Wenn Neuverhandlungen aufgenommen werden, von mir der Hinweis, im Verbund Mitte auch mit den Hochschulvertretungen und den Hochschulen Kontakt aufnehmen.

Marie Stenitzer: Zu Andreas, wir sind in Austausch mit der Uni. Die Einholung weiterer Angebote läuft über die Uni, daher kann ich momentan dazu nichts weiter Konkretes sagen.

Bernhard Nekuda: Nur weil der Vertrag auslief, heißt das nicht, dass alle Geschäftsbeziehungen aufgelöst sind. Es geht hier hauptsächlich um die neuen Premium Accounts für die Erstsemestrigen, für die wir jährlich zahlen.

Leonhard Hecht: Danke für die Erklärungen. Wir haben das ja schon in unserer vorherigen Amtsperiode übernommen und mussten das Zahlen. Da gab es den Appell, dass man sich bei solchen Zahlungen auf Hälfte – Hälfte mit der Uni einigt, leider hat das Rektorat dann nur ein Drittel zugesagt. Später gab es eine leichte Erhöhung. Die ÖH hat bisher Studo aber meistens hauptfinanziert. Da bitte einen Blick darauf haben, damit man da nicht über den Tisch gezogen wird.

Penelope Hinze Garcia: Ein spannendes Thema offensichtlich. Fragen sind immer willkommen und wichtig, ich möchte nur gerne eine Begriffserklärung vorlesen, die wir uns vielleicht für den Rest der Sitzung mitnehmen, auch im Sinne des Genderwatchprotokolls:

„Mansplaining bezeichnet Erklärungen, Interpretationen, Sprechweisen o. Ä., einer männlichen Person, die davon ausgeht, sich besser bei einem Thema auszukennen als die weibliche Hörerschaft, oft ungeachtet der Expertise der Frau.“

Wer sitzt denn in den Gesprächen mit dem Rektorat und wird sich vielleicht auskennen?

10. Bericht von Referent_innen (Anhang 2)

Diese Berichte befinden sich in der Cloud.

Keine Wortmeldungen.

18:15 Uhr: Maximilian Wagner verlässt die Sitzung.

11. Gremienentsendungen (Anhang 3)

Raphaela Vitzthum stellt die Entsendungen vor.

Maja Münch stellt den Antrag auf eine gesammelte Abstimmung:

Der Antrag auf gesammelte Abstimmung wird einstimmig angenommen.

Die Entsendungen werden mit 12 Ja Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

12. Wahl von Referent_innen

Im Referat für Bildungspolitik wird Bernhard Dichtl nominiert.

Benhard Dichtl wird mit 11 Ja Stimmen und 2 Nein Stimmen gewählt.

Im Referat für Umweltpolitik wird Stephanie Wolfgruber nominiert.

Stephanie Wolfgruber wird mit 11 Ja Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Nein Stimme gewählt.

Im Referat für queere Angelegenheiten wird Vanessa Ahnert nominiert.

Vanessa Ahnert wird mit 12 Ja Stimmen und einer Nein Stimme gewählt.

13. Antrag zur Bestimmung eines_einer Datenschutzbeauftragten (Anhang 4)

Raphaela Vitzthum liest den Antrag vor.

Marie Stenitzer wird einstimmig zur Datenschutzbeauftragten bestimmt.

14. Refundierung von Pfandbeiträgen, eingebracht vom Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Anhang 5)

Bernhard Nekuda: Es gab ja bereits einen Antrag bzgl. Pfandregelung eine Regelung auszuarbeiten, in Absprache mit der KoKo und unserem Anwalt.

Bernhard Nekuda liest den Antragstext vor.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Beauftragung der Wirtschaftsprüfung, eingebracht vom Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Anhang 6)

Bernhard Nekuda stellt den Antrag vor und berichtet von der Angebotsauswertung.

Bernhard Nekuda: Wir sind verpflichtet, eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) für unseren Jahresabschluss zu suchen. Alle 5 Jahre müssen wir ein neues Unternehmen dafür finden. Es gibt eine Auswahl von 3 verschiedenen Angeboten. Steuerberatung und Wirtschaftsprüfer Stefan Fuchs war mit 12.000 € zu teuer. Das Angebot der PTK Wirtschaftsprüfung beträgt 7.000 €: Sie haben ihren Sitz in Salzburg, haben für die PH Salzburg schon Prüfungen erledigt, und sind gut über das ÖH Geschäft informiert. LOGOS ist das günstigste Angebot mit 4.000 €. Aber sie haben den Firmensitz in Wien und es ist die Erstbestellung dieser Wirtschaftsprüfung. Es wären da einige persönliche Gespräche durchzuführen; noch keine Reisekosten in der Honorarschätzung enthalten. Die Umsatzsteuer ist auch noch nicht mit eingerechnet, da kommen also noch 19 % zu den Kosten dazu. Da wir noch keine digitale Buchhaltung haben, müssen sie zu ca. 10% auch Ordner von uns sichten. Da kämen Reisekosten von Wien nach Salzburg nochmals dazu. Tatsächliche Kosten sind daher noch schwer auszurechnen. Daher sind wir für die PTK Wirtschaftsprüfung.

Bernhard Nekuda liest den Beschlusstext vor.

18:40 Simon Wasenegger verlässt die Sitzung

18:43 Simon Wasenegger betritt die Sitzung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Antrag zur Änderung der Satzung (Anhang 7), eingebracht von VSStÖ und GRAS

Anna Schaffert: Es geht um die Schaffung eines zusätzlichen Referats für Technik und digitale Infrastruktur.

Anna Schaffert liest den Antragstext vor.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18:47 Uhr: Marie Stenitzer beantragt eine 10-minütige Pause für den Vorsitz.

18:57 Uhr: Maja Münch nimmt die Sitzung wieder auf und übergibt die Sitzungsleitung an Marie Stenitzer.

17. Allgemeine Anträge im Sinne der Studierenden

Schulung von +respekt für Referate, spezifisch für queere Angelegenheiten, feministische Politik, Disability, Internationale Angelegenheiten und Diversity und das Beratungszentrum,
eingebracht vom Referat für queere Angelegenheiten (Anhang 8)

Vanessa Ahnert liest den Antragstext vor.

Teodora-Victoria Grelus: Ein toller Antrag, den ich sehr gut finde.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Positionierung der ÖH Uni Salzburg zu der kolportierten Budgetkürzung an den öffentlichen Universitäten, eingebracht vom Referat vom Bildungspolitik (Anhang 9)

Bernhard Dichtl: Letzte Woche wurden Zahlen kolportiert wonach den Unis eine massive Budgetkürzung bevorstehen könnte. Nominell wie reell. Dazu entstand dieser Positionierungsantrag, dass wir uns gegen jede nominelle wie reale Budgetkürzung in der Leistungsvereinbarungsperiode 2028 – 2030 stellen; dass wir uns mit der ÖH der Uni Mozarteum zusammenstellen, falls solche Zahlen kommuniziert oder beschlossen werden und dass wir uns gegen „Lösungsvorschläge“ wie strengere Zulassungsvoraussetzungen, Wiedereinführung oder Erhöhung bestehender Studiengebühren einsetzen.

Bernhard Dichtl liest den Beschlusstext vor.

Zusatzantrag Kürzungen, eingebracht vom KSV (Anhang 10)

Jan Schratzberger: Wir hatten vom KSV einen ähnlichen Antrag und entschieden uns in Absprache mit dem BiPol diese Anträge zusammenzuführen.

Jan Schratzberger liest den Zusatzantrag zu den Kürzungen vor.

Bernhard Dichtl: Ich begrüße den Zusatzantrag. Gemeinsam sich aufzustellen, finde ich schön. Morgen findet die Demo statt am Kapitelplatz: die Uni Salzburg sucht dafür auch noch Ordner.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Einführung eines Kautionsfonds für Studierende an der Universität Salzburg, eingebracht vom KSV (Anhang 11)

Jan Schratzberger: Salzburg ist die Hauptstadt des teuren Wohnens. Studierende sind davon stark betroffen. Zur Erklärung, was Kautionsfonds sind. Das ist ein Geldtopf, aus dem man Geld entnehmen kann für die Kautio. Wenn man wieder auszieht, oder vorher in Raten, zahlt man das Geld wieder zurück. Aber die Kautio beim Einzug muss man nicht auf einmal stemmen. Es gibt bereits Kautionsfonds im Land Salzburg, die aber sehr löchrig sind. Manche wohnen wegen der hohen Preise außerhalb der Stadt oder in Freilassing, da gibt es keinen Fonds derzeit.

Als ich noch im ÖH-Vorsitz war, habe ich schon Gespräche geführt mit Stellen, die Kautionsfonds haben, wie man das für die Uni Salzburg erarbeiten könnte. Ich kam zu dem Schluss, dass es gut möglich ist. Es gibt jetzt auch viele Einsparungen durch die Digitalisierung, das Geld könnte man da sinnvoll nutzen. Zuerst mit der Politik sprechen, um Kautionsfonds mit öffentlichen Geldern zu finanzieren, aber sollte das nicht klappen, dann selbst einen Kautionsfonds für die Uni Salzburg einführen.

Simon Wasenegger: Danke für den Antrag. Natürlich ist Wohnen teuer und auch Kautionen sind schwierig zu bezahlen. Bei der 2. o. UV im Wintersemester 25/26 hatten wir den Antrag auf Prüfung gehabt; die ist noch nicht fertig. Der vorliegende Antrag würde dieser Prüfung vorausgreifen und daher bitte ich, den Antrag nicht anzunehmen.

Fabian Plank: Wir haben gerade erst eine Evaluierung beschlossen und jetzt schon zu beschließen, wie das umgesetzt werden soll, halte ich für nicht sinnvoll. Es gibt ja auch andere Kautionsfonds, die wir noch Anfragen können, daher würde ich dem nicht vorweggreifen und dem Antrag nicht zustimmen.

Der Antrag wird mit 9 Nein Stimmen, 3 Enthaltungen, 1 Ja Stimme abgelehnt.

Die ÖH Salzburg soll sich dafür einsetzen, dass an allen Salzburger Uni-Mensa-Standorten das von Bundesministerin Eva-Maria Holzleitner angekündigte 5€-Mensa-Menü eingeführt wird, eingebracht vom KSV (Anhang 12)

Jan Schratzberger stellt den Antragstext vor.

Fabian Plank: Danke für den Antrag, finde ich grundsätzlich sehr gut und unterstützenswert, der vorletzte Beschlusspunkt ist ohnehin vom Ministerium so vorgesehen. Wir hoffen, dass die Mensa Betreiber die Kriterien rechtzeitig erfüllen, aber es besteht die Gefahr, dass das Budget dann schon ausgeschöpft ist. Aber das soll uns nicht davon abhalten, dass wir uns dafür einsetzen, dass wir es bekommen.

Jan Schratzberger: Das Ministerium sagt, die Förderung soll bestehen bleiben; aber die ÖH kann auch entscheiden, ob sie das weiterhin auszahlen wird. Wir sind dafür, dass der Mensa Bonus weiterhin ausgezahlt wird, sollte es bei Standorten nicht möglich sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verbesserung der Schlüsselsituation an den Universitätsstandorten der Universität Salzburg, eingebracht von den Fakultätsvertretungen DAS, GW, NLW und SoE (Anhang 13)

Viktor Kopplinger: An vielen Unistandorten gibt es zu wenige Schlüsselschlüssel für die StV Mitglieder, sodass die StV – Büros nicht eine ausreichende Zeit geöffnet werden können, das ist aber für die Beratungsmöglichkeiten und als Safe Spaces wichtig. Daher der folgende Antrag.

Viktor Kopplinger liest den Antragstext vor.

Marie Stenitzer: Danke noch für die Anpassung der in der Vorbesprechung angesprochen Punkte.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vereinfachung der Budgetaufteilung bei gemeinsamen STV-Veranstaltungen, eingebracht von den Fakultätsvertretungen DAS und NLW (Anhang 14)

Viktor Kopplinger: Wir waren diesbezüglich schon in Besprechungen mit dem Wirtschaftsreferat.

Viktor Kopplinger stellt den Antragstext vor.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag zur Überarbeitung der digitalen ÖH Verwaltungsplattform meine ÖH, eingebracht von den Fakultätsvertretungen der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften (FV DAS); der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (FV GW); der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät (FV NLW)

Leonhard Hecht: Wir haben ja seit Jahren eine einzigartige Plattform zur digitalen Verwaltung der ÖH haben. Sie hat viele Vorteile, die Digitalisierung ermöglicht, Papierreduktion ermöglicht. Die Plattform „meine ÖH“ ist aber in die Jahre gekommen und sollte technisch aktualisiert werden und die BenutzerInnenfreundlichkeit gewährleistet werden. Deswegen gibt es den Antrag.

Leonhard Hecht liest den Antragstext vor.

Leonhard Hecht: Ich habe jetzt gerade gesehen, dass es einen Gegenantrag gibt. Ich wäre bereit für Anpassungen, die nicht in der Vorbesprechung behandelt werden konnten, kann aber selbst keine Sitzungsunterbrechung stellen.

Bernhard Dichtl: Inhaltlich begrüßen wird den Antrag. Nachdem der Antrag bereits von drei FVen gestellt wurde, möchte ich hinweisen, man kann auch gerne auf die FV SoE oder die FV KW zukommen. Da die Sache ja uns alle, und alle FVen betrifft, und es ja auch eine FVen Austauschgruppe gibt.

Anna Schaffert: Ich glaube, jede Person, die meine ÖH schon einmal verwendet hat, weiß, dass es vielleicht ein paar Pain Points gibt. Wir wollten unseren Antrag ursprünglich erst in der kommenden UV-Sitzung stellen, nachdem das Referat erst seit heute existiert, in dem das wahrscheinlich angesiedelt wäre.

Es braucht eine gewisse Zeit für so ein Referat sich einzuarbeiten und einen Überblick zu verschaffen. Ihnen einen dann schon beschlossenen Arbeitsauftrag zu geben, neben den Anträgen, die es bereits gibt – wie die Überarbeitung der Homepage – und eine derart große Evaluierung mit einer Zeitfrist zu geben, wie in dem Antrag vorgesehen ist, für mich nicht verständlich und greift in der Form auch einer Evaluierung vor. Die ÖH betreibt mehr technische Infrastruktur als „meine ÖH“, daher fände ich es fatal, nur ein System zu evaluieren und nicht alle.

Daher darf ich einen Gegenantrag stellen, im Namen des VSStÖ und der GRAS.

Anna Schaffert liest den Gegenantragstext vor.

Leonhard Hecht: Danke für das Feedback der FV SoE. Wir hätten euch gerne involviert. Der Antrag von uns kam kurzfristig zustande. Es gab gestern die Vorbesprechung, wo ihr anwesend wart, es gab ja auch bei anderen Anträgen Ergänzungen. Hättet ihr euch gemeldet, hätte ich das gerne gemacht. Nächsten Mal werden wir jedenfalls auf euch zugehen.

Ich bekam gestern die Rückmeldung der beiden Fraktionen, dass man das nicht zu genau formulieren soll, im Gegenantrag soll man jetzt mehr evaluieren. Ich hätte mir gewünscht, dass das in der Vorbesprechung angemahnt wird und nicht jetzt so kurzfristig ein Gegenantrag auftaucht. Man könnte auch gemeinsam einen Antrag stellen über Fraktionsgrenzen hinweg. Ich finde es sehr irritierend, dass hier ein Gegenantrag von Fraktionen kommt, die gestern im Gespräch waren mit den FVen. Vielleicht kann ja jemand eine Sitzungsunterbrechung machen und wir können einen gemeinsamen Antrag formulieren. Sonst fände ich es Schade, weil uns das Thema alle betrifft.

19:28 Uhr: Penelope Hinze Garcia beantragt 10 Minuten Sitzungsunterbrechung für den VSStÖ.

19:28 Uhr: Elena Pammer verlässt die Sitzung.

19:38 Uhr: Die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Leonhard Hecht: Wir ziehen den Antrag erstmal zurück. Das TechRef soll sich erst einmal einarbeiten und dann würden wir gemeinsam mit allen FVen und dem TechRef den Antrag klarer ausarbeiten und nochmal stellen.

Anna Schaffert: Wir ziehen den Gegenantrag zurück und bedanken uns für die Zusammenarbeit. Ich freue mich für das TechRef.

Antrag auf Finanzierung des Vorhabens Mehrwegbecher und der Realisierung der weiteren Ausarbeitungen von der FV GW in Kooperation mit der FV NLW, WiRef, Veranstaltungsreferat und dem Vorsitzteam als Stellvertretung für das Umweltreferat.

Raphael Hieslmayr: Danke für die Anmerkungen in der Vorbesprechung. Der Antrag ist so nicht mehr notwendig.

Raphael Hieslmayr zieht den Antrag zurück.

Marie Stenitzer überträgt die Sitzungsleitung an Raphaela Vitzthum.

18. Allfälliges

Anna Schaffert: Am 01.06.2026 findet in der NLW eine Podiumsdiskussion statt, zum Thema „Entrechtung der Landesumweltanwaltschaft“

Raphael Hieslmayr: Es geht um unser Sommerfest; ich schätze die Arbeit der ÖH sehr, viele sind ehrenamtlich tätig. Ich bin ebenfalls ehrenamtlich tätig und organisiere mit unserer FV GW das Sommerfest am Dienstag. Im Zuge dessen habe ich aber die Erfahrung gemacht, dass es einfacher ist, mit Firmen zusammenzuarbeiten, als mit einzelnen Referaten in der ÖH selbst. Die Hürden waren die Organisation des Awarenessteams. Awarenessarbeit ist uns sehr wichtig, das Konzept dazu hat einen hohen Stellenwert bei uns. 2 Anfragen im April von uns an das FemRef wurden leider ignoriert. Die dritte Anfrage, dann an den Vorsitz, hat eine Antwort ergeben. Die Zusammenarbeit mit dem FemRef war sehr schwierig. Es wurde vereinbart, dass das FemRef alle kontaktiert, die ihre Mithilfe an der Awareness-Schicht bekundet hatten. Es waren 2 Erinnerungen von uns nötig, bevor die Aussendung erfolgt ist. Besonders kritisch sehen wir die Zeitplanung. Die Schulung sollte eine Woche vor dem Fest stattfinden, die Awareness-Teammitglieder wurden aber erst gestern darüber informiert. Wir bekamen wenig Orientierung hinsichtlich Schulung, Verantwortlichkeit und Schichtbesetzung. Dadurch fehlt uns die notwendige Planungssicherheit, wir hoffen, dass das Awareness-Team dennoch rechtzeitig eingeschult und aufgestellt werden kann.

Daher unser Appell an das FemRef und das Vorsitz-Team. Wir wünschen uns in Zukunft verlässliche Kommunikation, frühzeitige Abstimmung über die Zuständigkeiten und die zeitlichen Ressourcen. Weiters wünschen wir uns, dass das FemRef, als fachlich zuständiges Referat, die Organisation der Awareness Arbeit übernimmt und die notwendigen Schritte eigenständig in die Wege leitet. Vielen Dank und eine herzliche Einladung an unser Sommerfest am Dienstag.

Penelope Hinze Garcia: Danke für die Wortmeldung. Ja, wir hätten uns früher drum kümmern müssen. Kontaktaufnahmen sind nun passiert und Schulungen in Planung. Ich entschuldige mich, dass es länger gedauert hat als wir wollten. Nicht nur das FemRef ist verantwortlich für das Awareness-Konzept, es gibt ja noch weitere Referate, die dafür verantwortlich sind.

Maja Münch: Im Mai ist ja der Monat der freien Bildung. Überblick über Veranstaltungen, die stattgefunden haben: 21.05.2026 Veranstaltung des Hörsaalkinos „Akademische Abgründe“ vom GesPol, Schilderbasteln für die Demo gegen Budgetkürzungen, Vernetzungstreffen und queere Beratung durch das QueerRef am 26.05.2026; und nochmals die Erinnerung an die Demonstration gegen Budgetkürzungen, 28.05.2026, Start um 14:00 Uhr am Kapitelplatz. Und ebenfalls morgen der Vortrag Artificial Ethics in Itzling. Ich bedanke mich bei allen, die am Monat der freien Bildung mitwirken.

Teodora-Victoria Grelus: Zu Raphaels Wortmeldung. Entschuldige, dass das so gelaufen ist. Zu unserem Awareness-Konzept. Dass wir uns die Zeit nehmen und die Einschulung machen, ist ein neues Konzept; dass wir die Powerpoint Folien gemacht haben und uns Beispiele ausgedacht haben. Das ist sehr aufwendig. Bei der Night of the Profs Veranstaltung z.B. kam auch von der StV Seite sehr viel. Es ist ne große Aufgabe, viel Verantwortung liegt auf wenigen Personen. Wir verstehen, was du meinst, aber ich finde, wir geben auch unser Bestes.

Viktor Kopplinger beantrag ein Rederecht für den StV Informatik Vorsitz Max Herzog.

Das Rederecht für Max Herzog wird einstimmig angenommen.
--

Max Herzog: Anfang des Semester schied René Thaler aus. Er sammelte über 300 ÖH ECTS. Das verdient, finden wir, Aufmerksamkeit. Kann man ihn in der kommenden UV da ehren?

Marie Stenitzer: Wollen wir danach gerne nochmal darüber reden? Um nichts zu spoilern.

19:53 Uhr: Der Vorsitz beantragt 5 Minuten Pause zur Auswertung der Genderwatchprotokolle.

19:58 Uhr: Die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Verlesen der Genderwatchprotokolle (Anhang 18)

Marie Stenitzer dankt für die Protokollführungen und dankt Raphaela für ihre erste Mit-Sitzungsleitung.

Raphaela Vitzthum schließt die Sitzung um 20:01 Uhr

Anhang 1

Vorsitzbericht

Zeitraum 30. Jänner bis 27. Mai 2026

Am 4. Februar gab es ein gemeinsam organisiertes Treffen an der NLW mit Rektor Fügenschuh und den STVen und der FV um über das Life Science Projekt zu reden.

Ende Februar gab es wieder eine organisierte Welcome Week der Uni, wir waren mit Ständen vertreten und haben Vorträge zur ÖH-Vorstellung gehalten. Ebenso waren wir beim Barabend als Unterstützung mit dabei.

Es gab ein Treffen mit Plant Based University, wo beschlossen wurde sie als ÖH-Club zu etablieren.

Seit Anfang des Jahres sind wir auch in der Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung der Uni vertreten.

Wir sind auch vertreten in der Entwicklungswerkstatt Lehre von FGDD, wo es bereits mehrere jeweils 4-stündige Termine gab um über die Verbesserung von Lehre zu sprechen.

Seit März tagt auch die Arbeitsgruppe Satzung regelmäßig.

Am 20. März waren wir in Graz auf der Vorsitzendenkonferenz, wo wir uns mit anderen Hven updaten und vernetzen konnten.

Am 23. März gab es wieder ein Treffen der Arbeiterkammer Gütesiegel Praktikum Jurytreffen, wo wir gemeinsam mit der AK, der ÖH FH und der ÖGK neue Gütesiegel für ausgezeichnete Praktikumsplätze vergeben haben. Darauf folgend gab es ein Treffen im Zuge der Neugestaltung Altstadt und Abends das ÖH Semester Opening, welches auch dieses Mal wieder sehr gut besucht war.

Am 9. April gab es die 1. Ao. UV-Sitzung im Sommersemester hier wurde die zu der Zeit bestehende Koalition gebrochen.

In der folgenden Woche besuchte uns die Bundes ÖH mit ihrem Sozialreferat und dem 2. Stv. Vorsitz und gemeinsam machten wir am Unipark darauf aufmerksam die Studienbeihilfe zu beantragen, was sehr gut ankam. Am 15. April durften wir wieder Szepterträgerinnen bei der Sponson sein. Am nächsten Tag fuhr Marie auf Einladung nach Wien in das ORF-Zentrum um über die „Zukunft der Kultur“ in Fernsehen und Radio zu diskutieren.

Am Montag, dem 20. April gab es die 2. Ao. Sitzung, dort wurde Raphaela ins Vorsitzteam gewählt und wir haben Referate interimistisch besetzt. Am Mittwoch gab es dann ein Gespräch zur Hochschulstrategie in Wien, wo Raphaela hinfuhr.

Anfang Mai wurde nach einem Gespräch mit dem Chefredakteur des Grats beschlossen, dass die Zusammenarbeit beendet wird.

Am 8. Mai waren wir gemeinsam mit dem Feministischen Referat beim Legislative Theater als „policy maker“ vertreten.

Am 11. Mai gab es wieder ein online meeting der Bundes ÖH wo wir über „Students at risk“ geredet haben. Folgend gab es ein Treffen mit dem Senatsbüro um über die Gremienarbeit zu reden. Am 18.05. gab es mit der Universität ein Treffen mit Studo zu erneuten Vertragsverhandlungen.

Aufgrund der Budgetkürzung der Unis, gab es direkt einen schnellen Zusammenschluss mit Rektorat und ÖH und Rektorat des Mozarteums zur Planung gemeinsamer Aktionen. Es gab folgend eine gemeinsame Presseaussendung mit unserem Rektorat und die Planungen für die Demonstration in Salzburg. Zusammen wollten wir auch zur Demo nach Wien fahren, was aufgrund der UV Sitzung nicht möglich ist.

Ebenso wurde das Tagesgeschäft und regemäßige Jour Fixe mit Referaten und Rektorat, sowie die Bearbeitung von Mails und co durchgeführt.

Anhang 2

Referatsberichte, 1.o. UV-Sitzung im SS 26, am 27.05.2026

Inhalt

1. Bericht des Referates für Bildungspolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg	19
2. Bericht für das Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte	20
3. ÖH - Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity	21
4. Referat für Öffentlichkeitsreferat.....	24
5. Referatsbericht für queere Angelegenheiten.....	24
6. Bericht des Referates für Sozialpolitik und Wohnen	25
7. Berichts des Referats für Umwelt und Ökologie	26
8. Referatsbericht des Referats für Veranstaltung und Organisation	27
9. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	28

1. Bericht des Referates für Bildungspolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

Referent: Bernhard Dichtl (interimistisch, seit 21.04.2026) Sachbearbeiter*innen: Anna Schaffert (seit 21.04.2026), Fabian Plank (seit 29.04.2026), Emil Bublak (seit 18.05.2026)

Folgende Tätigkeiten fanden seit dem Zeitpunkt der interimistischen Einsetzung des jetzigen Referenten im Referat für Bildungspolitik statt:

Liste der freien Wahlfächer

Gemäß der gültigen Beschlusslage wurde mit dem Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte sowie dem Referat für Umwelt und Ökologie Kontakt aufgenommen, um eine Liste mit Empfehlungen für freie Wahlfächer für dieses Sommersemester zu erstellen. Diese wurde durch das bildungspolitische Referat mit Empfehlungen der vergangenen Sommersemester und durch aktuelle Empfehlungen einzelner Studienvertretungen ergänzt. Aufgrund des fortgeschrittenen Semesters fanden auf dieser Liste nur Vorlesungen Platz, deren Termine bis Ende des Sommersemesters angesetzt sind. Die Liste wurde am 29. April an die Studierenden ausgesandt.

Für das kommende Wintersemester möchte das bildungspolitische Referat hier frühzeitig auf die Studienvertretungen zugehen, um möglichst früh eine möglichst umfassende Liste an Empfehlungen an die Studierenden auszusenden.

Vernetzungstreffen STVen / FVen

Für die STVen / FVen wurde vom bildungspolitischen Referat ein Vernetzungstreffen angesetzt. Dieses ist für Mitte Juni (voraussichtlich am Unipark) geplant und soll der langjährigen Tradition von niederschwelliger Vernetzung + Pizza gerecht werden.

Es ist dabei auch ein Gastbesuch des Rektors, Bernhard Fügenschuh, und der Vizerektorin für Lehre, Michaela Rückl, angedacht – der Termin wurde mit dem Rektorat bereits entsprechend abgestimmt.

Monat der freien Bildung

Vorbereitend auf den Monat der freien Bildung wurde eruiert, ob durch den vorherigen Referenten Veranstaltungen des bildungspolitischen Referates fixiert wurden; dies kann nach dem aktuellen Wissensstand verneint werden.

Über die Sachbearbeiter*in Anna Schaffert findet am 28.05. ein MdfB-Vortrag zum Thema „Artificial Ethics“ statt. Weiters stand das bildungspolitische Referat mit der MdfB-Vernetzungsgruppe in Kontakt und kommunizierte die Termine für die Veranstaltungen der ÖH Uni Salzburg an die Bundes-ÖH.

Leitfaden: „How to STV / FV?“

Eines der zentralen Projekte der vergangenen Wochen stellt die Erstellung eines umfassenden Leitfadens für die STVen und FVen dar. Dieser behandelt in sechs Kapiteln bzw. ca. 50 Seiten die wichtigsten Themen rund um Einstieg, Übergabe und zentrale Aspekte in der studentischen Vertretung. Der inhaltliche Entwurf liegt dem Vorsitzteam, dem Wirtschaftsreferat sowie einigen erfahrenen und neueren studentischen Vertreter*innen auf. Sobald von allen Seiten die entsprechenden Rückmeldungen eingelangt, geprüft und ggf. eingearbeitet sind, wird der Leitfaden an die STVen und FVen der ÖH Uni Salzburg ausge-sendet.

Budgetkürzungen #UnisRetten

Des Weiteren war das bildungspolitische Referat im Zusammenhang mit den kolportierten Budgetkürzungen an den öffentlichen Universitäten aktiv: In Abstimmung mit dem Vorsitzteam wurden Mails an die Studierenden ausgesendet, ein Vorab-Info-Mail an die STVen/FVen geschickt und Inhalte für das Insta-gramposting vorbereitet. Seitens des bildungspolitischen Referats wird außerdem ein Positionierungsantrag in der UV-Sitzung am 27. Mai eingebracht.

Kontakt mit Studierenden, STVen und FVen

Unterschiedliche Anfragen aus Richtung der Studierenden, der STVen und FVen wurden in den vergangenen Wochen per Mail beantwortet. Weiters wurden zwecks der STEOP-Evaluierung des Wissenschaftsministeriums die STVen der entsprechenden Studiengänge kontaktiert.

Gremienarbeit

Abschließend nahm das bildungspolitische Referat im entsprechenden Zeitraum an der AG „Qualitätsentwicklung in Studium & Lehre einschließlich HSD+“ teil.

2. Bericht für das Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte

Referent: Cedric Keller

Sachbearbeiterin: Melanie Müller (seit 20. April 2026); Emilia Schatzl (bis 9. April 2026)

Bericht erstellt am: 22. Mai 2026

Im Berichtszeitraum konnten durch das Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte diverse Akzente in der aktivistischen Arbeit gesetzt werden, die unserem politischen Auftrag entsprechen sowie der Sichtbarkeit an der Universität guttun können.

Am 26. März 2026 fand ein Themenabend zur Lage im Iran statt, bei dem sowohl familiär Betroffene als auch nicht-betroffene Interessent_innen zu den Geschehnissen und Menschenrechtsverletzungen gemeinsam diskutieren konnten. Die Atmosphäre wurde als konstruktiv und respektvoll wahrgenommen.

Das Referat wird seit dem 20. April nun von Melanie Maier als neuer Sachbearbeiterin unterstützt. Im Berichtszeitraum fanden diverse bilaterale Abstimmungen und (kurze) Einschulungen statt, durch ihren StV-Hintergrund waren jedoch keine großen Erklärungen von ÖH-Strukturen notwendig.

Am 5. Mai fand in Kooperation mit SOS Balkanroute ein Hörsaalkino samt Diskussion statt, bei dem sich kritisch mit der politischen Situation an der EU-Außengrenze auseinandergesetzt wurde. Trotz des sehr politischen Charakters der Veranstaltung konnten ca. 20 Studierende mobilisiert werden, was von uns als positiv eingeschätzt wird.

Am 13. Mai fand ein Austausch zwischen dem Referat und Raphaela Vitzthum statt, die nun vorsitz-seitig die Betreuung des Referats übernommen hat. Der Austausch soll ab sofort in einer monatlichen Regelmäßigkeit stattfinden.

Eine weitere Veranstaltung wurde im Zuge des Monats der freien Bildung am 21. Mai durchgeführt mit einem Hörsaalkino + Diskussion zum Dokumentarfilm "Akademische Abgründe - Rechtsextremismus im Hörsaal". Auch hier waren grob 20 Studierende anwesend, das Event verlief reibungslos und wurde von uns ebenfalls als erfolgreich wahrgenommen.

In Planung befindet sich aktuell eine Kooperationsveranstaltung mit der GPA für Mitte Juni 2026, um die Sichtbarkeit der GPA an der Universität zu erhöhen und Studierenden Beratungsmöglichkeiten durch die Gewerkschaft anzubieten.

Darüber hinaus wurde der Versuch unternommen, die Arbeit und Organisation an der Exkursion zum Peršmanhof weiter voranzubringen, die in Kooperation mit dem KZ-Verband geplant war. Die Vorarbeiten zu dieser Exkursion wurden dem aktuellen Team des Referats erst Anfang Mai kommuniziert, innerhalb kurzer Zeit wurde sich darum bemüht, ausstehende Details der Planung (u.a. die Finanzierung des Events) zu klären. Die Exkursionsplanungen wurden eingestellt, nachdem der KZ-Verband die geplante Zusammenarbeit beendet hat, eine ÖH-Beteiligung an der Exkursion ist damit nicht mehr möglich und nicht mehr vorgesehen.

Aktuell läuft der Kontakt mit einer weiteren Interessentin, die im Bereich des Referats mitwirken möchte. Am Montag, den 25. Mai, findet ein Kennenlernen zwischen dem aktuellen Team und ihr statt, bei dem das weitere Vorgehen und Tätigkeitsideen besprochen werden.

Das Referat ist zudem durch den Referenten im Steuerungsteam der Plattform für Menschenrechte Salzburg vertreten und repräsentiert damit die ÖH Uni Salzburg, die Mitgliedsorganisation ist. Im Berichtszeitraum fanden mehrere Besprechungen innerhalb des Steuerungsteams sowie mit den weiteren Mitgliedsorganisationen statt.

3. ÖH - Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity

ÖH - Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity

Mai 2026

Referentin: Layla Wendt
Sachbearbeiter: Simon Jost

Ziele

Unser Ziel im Referat ist es, die Studierendenschaft in allen Belangen ihres Aufenthalts und Lebens in Österreich zu unterstützen. Es ist wichtig hervorzuheben, dass unsere Unterstützung und unser Service nicht nur österreichischen Studierenden, sondern allen Mitgliedern unserer Studierendengemeinschaft zugutekommen. Als internationales Referat stehen wir insbesondere Studierenden aus der ganzen Welt zur Seite.

Aktuelle Projekte...

Buddy Network

Bis auf ein Gruppentreffen, was am 14.06. Am 12:00 am Waldbad geplant ist, haben alle Veranstaltungen dieses Semester stattgefunden. Wir hatten...

- Local Recruitment (online; 17.02.): 38 Teilnehmende
- die local Orientation (online; 09.03.): 41 Teilnehmende
- die General Orientation (Unipark; 13.03.): 27 Teilnehmende
- einen Workshop (Unipark; 12.03.): 37 Teilnehmende → in Kooperation mit dem AAI
- Zwei Gruppentreffen
 - Spiele-Abend (Freiraum; 17.04.): ca. 40 Teilnehmende
 - Bar-Crawl (Salzburg; 30.04.) 15-40 Teilnehmende

Es hat auch mit dem AAI ein Feedback-Gespräch gegeben und die Zusammenarbeit wird im weiteren Semester fortgeführt. Aktuell sind die Hauptaufgaben noch Mailverkehr, Leitung der WhatsApp-Gruppe und Unterstützung beim Prozess der ECTS-Anrechnung für die fertigen Local Buddies.

Speed-Friending (International Week)

Am 26.03. haben wir ein Speed-Friending Event im Glorious Bastards organisiert. Es wurden alle 50 Eventbrite Tickets verkauft (für 0,-€), allerdings sind nur 14 Personen erschienen, vermutlich aufgrund des schlechten Wetters. In Zukunft werden wir an einem anderen Ort hosten, der ein bisschen zentraler ist. Wir haben auch überlegt, die Tickets nächstes Mal für 2,-€ zu verkaufen, statt sie kostenlos anzubieten, um die Abwesenheiten zu optimieren. Diese Einnahmen würden wir für Essen und Getränke für die Teilnehmenden ausgeben.

International Stammtisch (17.03.)

Diesen Stammtisch gibt es jedes Semester im Müllner Bräu. Es sind wieder zahlreiche internationale Studierende erschienen

Daily Business

Zusätzlich zu unseren veranstaltungsbezogenen Aktivitäten haben wir kontinuierlich auf Anfragen von Studierenden per E-Mail reagiert. Dabei haben wir eine Vielzahl von Fragen zu Unterkunft, Lebensbedingungen, administrativen Angelegenheiten und dem Buddy Network beantwortet. Diese laufende Kommunikation ist ein zentraler Bestandteil unseres Auftrags, allen Studierenden zeitnah und effektiv Unterstützung zu bieten.

Zukünftige Pläne

Siehe unseren Semesterplan: [📅 ÖH - InternatsRef - S26 - fixe Semesterplanung](#)

Goals

Our goal as a department is to support the student body in all aspects of their stay and life in Austria. It is important to emphasize that our support and services are not only directed towards Austrian students, but benefit all members of our student community. As the International Office, we especially stand by students from all around the world.

Buddy Network

Except for one group meeting planned for 14 June at 12:00 at Waldbad, all events scheduled for this semester have already taken place. We had:

- Local Recruitment (online; 17 February): 38 participants
- Local Orientation (online; 9 March): 41 participants
- General Orientation (Unipark; 13 March): 27 participants
- Workshop (Unipark; 12 March): 37 participants, in cooperation with the AAI
- Two group meetings
 - Games Night (Freiraum; 17 April): approx. 40 participants
 - Bar Crawl (Salzburg; 30 April): 15–40 participants

There has also been a feedback meeting with the AAI, and the cooperation will continue throughout the rest of the semester. Currently, the main tasks are email communication, managing the WhatsApp group, and supporting the ECTS recognition process for the Local Buddies who have completed the programme.

Speed Friending during International Week

On 26 March, we organised a Speed Friending event at Glorious Bastards. All 50 Eventbrite tickets were sold out for €0; however, only 14 people attended, presumably due to the bad weather. In the future, we plan to host the event at a different, more central location. We also considered charging €2 for tickets next time instead of offering them for free, in order to reduce no-shows. The revenue would be used to provide food and drinks for the participants.

International Stammtisch, 17 March

This Stammtisch takes place every semester at Müllner Bräu. Once again, many international students attended.

Daily Business

In addition to our event-related activities, we have continuously responded to student inquiries via email. We have answered a wide range of questions concerning housing, living conditions, administrative matters, and the Buddy Network. This ongoing communication is a central part of our mission to provide timely and effective support to all students.

Future Plans

Please refer to our semester plan: [ÖH - InternatsRef - S26 - fixe Semesterplanung](#)

4. Referat für Öffentlichkeitsreferat

Im vergangenen Zeitraum wurde die Medienarbeit kontinuierlich fortgeführt. Die Giveaway-Reihe wurde wieder aufgenommen und mehrere aktuelle Themen kommunikativ begleitet. Dazu zählten Beiträge zum Feministischen Kampftag, die Ankündigung einer Informations- und Diskussionsveranstaltung für iranische Studierende sowie die Bewerbung des Speed-Friendings des QueerReferats. Zudem wurden auf die ÖH-Helpline, die Kampagne #unisretten sowie die erweiterten Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek aufmerksam gemacht.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Begleitung des Semesteropenings. Darüber hinaus wurde der Launch von GRAT kommunikativ unterstützt. Im Bereich Video-Content konnten bereits erste Reels vom neuen Sachbearbeiter produziert werden. Gleichzeitig erfolgte die Vorstellung der Neuzusammensetzung des Vorsitzes.

Nicht alle geplanten Vorhaben konnten wie vorgesehen umgesetzt werden. Insbesondere die angedachte Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft entwickelte sich nicht wie geplant.

Für die kommende Zeit ist vorgesehen, die Beantwortung von Kommentaren auf Instagram durch den Vorsitz geplant. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf der Suche nach einer neuen Sachbearbeitung für den Bereich Social Media sowie auf deren Einarbeitung, um die laufende Medienarbeit langfristig sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

5. Referatsbericht für queere Angelegenheiten

Vernetzung

Ein Hauptziel des Referats ist die Förderung und Ausbau der universitären LGBTQIA+-Community. Ziel ist es, queere Studierende sowohl untereinander als auch mit der lokalen Community stärker zu vernetzen. Mit dem Start des neuen Teams ins Referat galt es erstmal, selbst Stakeholder_innen kennenzulernen und erste gemeinsame Projekte und Aktivismus zu planen, sowie Kontakte über Vereine wie die HOSI zur queeren Community Salzburgs zu knüpfen.

Umgesetzte Maßnahmen

- Email Kontakt mit anderen Referaten bezüglich zukünftiger Zusammenarbeit und Übersicht über Möglichkeiten und Ressourcen
- Treffen mit der HOSI am 11.05.
- Treffen mit AKG und FGDD am 20.05.
- Queeres Vernetzungstreffen im Rahmen des Monats der freien Bildung am 26.05.

Beratung

Queere Studierende brauchen eine Anlaufstelle in Fällen von Diskriminierung, Selbstfindungsfragen und anderen queeren Themen an der Universität und im Studienalltag. Die Beratung soll durch fixe Büro-/ Sprechstundenzeiten, eine regelmäßige Betreuung der Mailadresse und Awarenessarbeit bei Events gesichert werden.

Fälle

- Unterstützung einer StV bei Vandalismus am Fachbereich
- Beratung einer Studierenden bezüglich Möglichkeiten zu

Wahlnamen Aktivismus

Unipolitik und Interessensvertretung ist das grundlegende Motiv aller ÖH-Aktivist_innen und soll im Rahmen des Referats gezielt dazu beitragen, den Studienalltag queerer Studierender

langfristig und nachhaltig zu verbessern und ihnen zu erlauben, sicher und frei von Diskriminierung oder Angst davor an unserer Uni studieren und leben zu können.

Projekte

Wahlnamen im PLUSonline

- Treffen mit AKG und FGDD zum Austausch bisheriger Prozesse, bekannter Hürden und Stakeholder_innen, sowie Koordination zukünftiger relevanter Termine und Forderungen

Unisextoiletten

- Treffen mit AKG und FGDD zum Austausch bisheriger Prozesse und Brainstormen möglicher Aktionen

6. Bericht des Referates für Sozialpolitik und Wohnen

In den Berichtszeitraum fällt der Beginn des Sommersemesters 2026, ein schon üblicherweise arbeitsreicher Zeitraum im Sozialreferat, dieses Mal wurde dieser Stress noch verschärft dadurch, dass die Universität die Deadline für die Rückforderung des halben doppelten Studienbeitrages, die an den Erhalt des mit dem Sozialstipendium gekoppelten Gutachtens gebunden ist, um ein Monat vorgezogen hat, ohne uns darüber außerhalb eines Mitteilungsblatts zu informieren. Infolgedessen wohnte ich auch einem Jour Fixe mit dem VR-Lehre bei, jedoch ohne Erfolg, außerdem tauschte ich mich dazu mit dem Beratungszentrum aus. Am Ende ging es sich nicht ganz aus, dass alle Studierenden rechtzeitig das Gutachten erhielten, in diesen wenigen Fällen fanden wir allerdings ebenfalls eine Lösung.

Nachdem Anfang März, der der Fahrtkostenunterstützung zugewiesene Budgettopf ausgeschöpft war, konnten wir den seit meiner Einsetzung mitgeschleppten Rückstau an Anträgen nahezu gänzlich auflösen, da die einzeln zwar einfach zu bearbeitenden Fahrtkostenanträge durch die schiere Anzahl einen nicht unerheblichen Teil unseres Arbeitsaufwandes ausmachten.

Unsere Referatstreffen finden weiterhin wöchentlich statt, mit gelegentlichen Ferien oder Krankheit geschuldeten Ausfällen.

Ebenfalls im Berichtszeitraum liegt ein Jour Fixe des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Vorsitz, an welchem wir teilgenommen haben, um eventuelle budgetäre Möglichkeiten, die für soziales aufgewendeten Beträge zu erhöhen, zu diskutieren, sowie die in der aktuellen Sitzung beantragten Umschichtungen zu besprechen. Außerdem haben wir dabei die Möglichkeiten einen Kautionsfonds einzurichten besprochen, wobei wir die Umsetzung betreffend einiges an Problemen sowohl rechtlicher und finanzieller Natur als auch bezüglich der sozialen Treffsicherheit eines Fonds in dem geringen Ausmaß, in welchem es möglich wäre, diesen einzurichten, feststellten. Zusätzlich dazu habe ich das Ergebnis der Prüfung der Umsetzbarkeit des nahezu identen Projektes an der BundesÖH angefragt, diese Prüfungsergebnisse legen einen ähnlichen Schluss nahe.

Mit dem Sozialreferat der BundesÖH standen wir im Berichtszeitraum ebenfalls im Austausch und unterstützten sie außerdem beim Kaffeestand um auf die Kampagne zur Studienbeihilfe aufmerksam zu machen, welcher am Unipark stattfand.

Auch in Kontakt stand ich mit der Thaler Software GmbH um kleinere auf meine-ÖH auftretende Probleme zu behandeln.

7. Berichts des Referats für Umwelt und Ökologie

Interimistische Referentin: Stephanie Wolfgruber

Sachbearbeiter_innen: Victoria Egles, Juri Reiter, Veronika Horn, Jakob Rainer, Isabella Barske und Johanna Köll

Vernetzung

- Vernetzung via E-Mail mit Plus Green Campus Students-Team
- Vernetzung via E-Mail mit Scientists for Future Salzburg
- Treffen mit Simon Obenaus (Nachhaltigkeitsmanager), Harald Mühlfellner (Umweltmanager, Energiebeauftragter und Abfallbeauftragter, verantwortlich für die Implementierung der Umweltmanagementsysteme EMAS & ISO 14001 an der PLUS) und Thomas Rewitzer (Umweltmanager Stellvertreter, Abfallbeauftragter, verantwortlich für die Umsetzung des nachhaltigen Abfallwirtschaftskonzepts der PLUS)
- Treffen mit Jens Rüdiger (Referent des Fachbereichs Umwelt & Biodiversität)
- Treffen mit dem ÖH-Club Plantbased Universities
- Vernetzung mit Lukas Plamberger (Koordination Bikesharing Salzburg Verkehr) zur Planung eines gemeinsamen Treffens
- Treffen mit StV Biologie für ein gemeinsames Event zum Thema Biodiversität

Projekte

1. Aussendung Liste freier Wahlfächer: wie in einem Beschluss der UV vorgesehen, wurden Lehrveranstaltungen zur Thema Klimakrise recherchiert und dem Referat für Bildungspolitik übermittelt.
2. Hitzebelastung an Hochschulen: im Zuge einer Initiative des Referats für Umwelt- und Klimapolitik wurde Kontakt mit der Hausverwaltung aufgenommen, um eine einmonatige Temperaturmessung in besonders heißen Hörsälen durchzuführen.
3. Filmabend zu Climate Litigation: Planung eines Filmabends zum Thema Climate Litigation. Dafür Planung via E-Mail mit claw – Initiative für Klimarecht.
4. Vortrag zu pflanzenbasierter Ernährung (in Kooperation mit Plantbased Universities) am 26.05 im blauen Hörsaal der NLW: Raumbuchung und Bewerbung durch einen Kaffeestand am 21.05.2026.
5. Podiumsdiskussion „Entrechtung der Landesumweltanwaltschaft: Rückschritt im Thema Klima- und Naturschutz oder notwendige Verwaltungsvereinfachung?“ am 01.06.2026 an der NLW: Planung via Telefonate und via E-Mail. Bewerbung mit Kaffeeständen in der Woche vom 18.05 und 25.05 sowie ein geplanter Stand am 01.06.
6. Veggie-Month: der Juni wird im Zeichen von veganer Ernährung stehen. In Kooperation mit Plantbased Universities werden verschiedene Events stattfinden. Diesbezüglich fanden bereits zwei Treffen zur Planung statt.
7. Tauschregel: StV Chemie und Physik der Materialien will ein Tauschregal für Büroartikel, Bücher und ähnliches am Standort Itzling für Studierende etablieren. Das UmweltRef wurde um Unterstützung angefragt und diesbezüglich fand bereits Planung via E-Mail und ein Treffen vor Ort statt.

Umweltfördertopf

- Bearbeitung eines Antrags und Weiterleitung an das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.

8. Referatsbericht des Referats für Veranstaltung und Organisation

Die ÖH-Clubs wurden bei Fragen und mittels Kulturbudget finanziell unterstützt. Der FreiRaum wurde gereinigt und aufgeräumt. Um den Verleih von ÖH-Equipment wie Kaffekochern und Bierbänke wurde sich gekümmert. Kulturförderungsanträge wurden bearbeitet und Fragen zur Antragstellung beantwortet.

Eine ÖH Semester-Opening Feier wurde geplant und gemeinsam mit dem Vorsitz, dem FemRef, dem ÖffRef, sowie helfenden StVen (Psychologie & Erziehungswissenschaften) und freiwilligen Studis umgesetzt.

Gemeinsam mit dem GesPol wurde ein Getränke/Kaffeestand geplant, der leider kurzfristig abgesagt werden musste.

Im Rahmen des Mehrwegbecher-Projektes wurden mehrere Treffen mit interessierten Studierenden, FV- bzw. StV-Mitgliedern, UV-Mitgliedern, sowie aus dem Vorsitz, WiRef und Umweltreferat abgehalten, bei denen Erfahrungen mit Mehrwegbechern, sowie Voraussetzungen, Wünsche, mögliche Hürden und erste Lösungsansätze für den Einsatz von Mehrwegbechern gesammelt und erarbeitet. Auch das Thema Mülltrennung wurde angesprochen. Die Zusammenfassung des Gesammelten in einen Bericht ist aktuell noch in Arbeit.

Mit der Organisation des internen ÖH-Sommerfests wurde begonnen.

9. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu den Haupttätigkeiten des Wirtschaftreferates im Tätigkeitszeitraum zählt das tägliche Geschäft der ÖH Uni Salzburg, welches neben den üblichen Refundierungsanträgen, Zahlungsanweisungen und Honorarnoten auch die Bearbeitung von unterschiedlichen Anträgen beinhaltet, namentlich:

- Sozialstipendien
- Mental Health Anträge
- Kinderbetreuungsanträge
- Fahrtkostenunterstützungsanträge
- Umweltfördertopfantrag
- Kultur- und Projektförderanträge

Der laufende Austausch mit Studien- und Fakultätsvertretungen sowie anderen Referaten und dem Vorsitz in wirtschaftlichen Angelegenheiten wurde wie gewohnt weitergeführt. Darüber hinaus wurden wie gewohnt die Überweisungen der Funktionsgebühren für die FunktionärInnen durchgeführt sowie mehrere Online-Bestellungen für Studienvertretungen und die Universitätsvertretung bearbeitet.

Der Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 26/27 wird erarbeitet. Ebenso erfolgten mit der Einholung von Angeboten für die Wirtschaftsprüfung Vorbereitungen für den Jahresabschluss zum 30.06.2026.

Eine neue Pfandregelung wurde ausgearbeitet, mit Absprache unseres Anwalts und der Kontrollkommission.

Im Hauptfokus stehen die Digitalisierung und Auslagerung der Buchhaltung, welches aufgrund vieler Player und Faktoren nur mäßig schnell vorangeht.

Es wurde gemeinsam mit der FV DAS, FV GW, FV NLW dem VeranstaltungsRef und dem UmweltRef eine Arbeitsgruppe gegründet für die Thematik Mehrwegbecher an Unifesten.

Anhang 3 Gremienentsendungen

	Vorname	Nachname	Typ	Gremium	Vorläufige Entsendungen	Ersatzentsendung
d	Elena	Worgt	Berufungskommission	Ass.-Professur Fremdsprachendidaktik des Englischen		Nein
d	Magdalena	Bergthaler	Berufungskommission	Berufungskommission Graf		Nein
d	Pia	Gößner	Berufungskommission	Berufungskommission Graf		Ja
d	Elisabeth Maria	Eller	Berufungskommission	Berufungskommission Psychotherapie Ausbildung Forschung		Ja
d	Lara Carlotta	Beck	Berufungskommission	Berufungskommission Psychotherapie Ausbildung Forschung		Nein
d	Nina	Spöckner	Berufungskommission	Berufungskommission Psychotherapie Ausbildung Forschung		Nein
d	Rebecca	Breuer	Berufungskommission	Berufungskommission Psychotherapie Ausbildung Forschung		Ja
d	Lisa	Thomas	Berufungskommission	BK Strafrecht und Strafverfahrensrecht		Nein
d	Sophie Theresa Antonia	Liebl	Berufungskommission	BK Strafrecht und Strafverfahrensrecht		Ja
d	Elisa Kinga	Wakolbinger	Berufungskommission	Europarecht		Nein
d	Malia Ilena	Hermes	Berufungskommission	Kunstgeschichte mit einem Schwerpunkt Mittelalter und/oder Frühe Neuzeit		Nein
d	Elisabeth Maria	Eller	Berufungskommission	Methodenlehre und Statistik §99 Professur		Ja
d	Nina	Spöckner	Berufungskommission	Methodenlehre und Statistik §99 Professur		Ja
d	Elisabeth Maria	Eller	Berufungskommission	Motivationspsychologie §99 Professur		Ja
d	Nina	Spöckner	Berufungskommission	Motivationspsychologie §99 Professur		Ja
d	Magdalena	Bergthaler	Berufungskommission	Prof. Graf (Bürgerliches Recht)		Nein
d	Pia	Gößner	Berufungskommission	Prof. Graf (Bürgerliches Recht)		Ja
d	Luisa Magdalena	Lorenz	Berufungskommission	Theoretische Philosophie GW		Nein
d	Anna Sophia	Schöttler	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Geologie		Nein
d	Anna Sophie	Schiermayr	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Geologie		Ja
d	Eva	Udvary	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Geologie		Ja
d	Manuel Ramon Matthias	Schieferbein	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Geologie		Nein
d	Valentin	Angermann	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Geologie		Nein
d	Andreas	Auer	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Informatik		Nein
d	Armin	Brückl	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Informatik		Ja
d	Benjamin	Durie	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Informatik		Ja
d	Michael	Sismanovic	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Informatik		Ja
d	Moritz	Kondmann	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Informatik		Ja
d	Anna	Schrems	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Kommunikationswissenschaft; Master's Degree Pro-gramme Digital Communication Leadership		Nein
d	Emily	Knoll	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Kommunikationswissenschaft; Master's Degree Pro-gramme Digital Communication Leadership		Nein
d	Matthäus Lukas Maria	Kraus	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Kommunikationswissenschaft; Master's Degree Pro-gramme Digital Communication Leadership		Ja
d	Michelle	Nagy	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Kommunikationswissenschaft; Master's Degree Pro-gramme Digital Communication Leadership		Nein
d	Agnes Stefanie	Krenn	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		Ja
d	Isabella Sophie	Wohlesser	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		Nein
d	Linda	Kainz	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		Ja
d	Martin	Foseteder	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		Ja
d	Veronika	Ibertsberger	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		Nein
d	Simon Christian	Grünwald	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Mathematik		Ja
d	Elisabeth Maria	Eller	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Ja
d	Julia Marie	Gruber	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Ja
d	Julia Marie	Gruber	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Nein
d	Lara Carlotta	Beck	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Ja
d	Lara Carlotta	Beck	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Nein
d	Nina	Spöckner	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Psychologie sowie Psychotherapie		Ja
d	Ella Claudia	Stadlbauer	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Soziologie		Ja
d	Ella Claudia	Stadlbauer	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Soziologie		Nein
d	Marlene Katharina	Erben	Curricularkommission	Bachelor- und Masterstudium Soziologie		Nein
d	Anna	Schweiger	Curricularkommission	Bachelorstudium Biologie; Masterstudium in Ecology and Evolution		Ja
d	Magdalena	Ginko	Curricularkommission	Bachelorstudium Biologie; Masterstudium in Ecology and Evolution		Ja
d	Maresa	Kurz	Curricularkommission	Bachelorstudium Biologie; Masterstudium in Ecology and Evolution		Nein
d	Alexander	Gratz	Curricularkommission	Bachelorstudium Digitalisierung, Innovation und Gesellschaft (DIG)		Nein
d	Leonie Annett	Kühnel	Curricularkommission	Bachelorstudium Digitalisierung, Innovation und Gesellschaft (DIG)		Nein
d	Maximilian Paul	Herzog	Curricularkommission	Bachelorstudium Digitalisierung, Innovation und Gesellschaft (DIG)		Ja
d	Patrick	Loidl	Curricularkommission	Bachelorstudium Digitalisierung, Innovation und Gesellschaft (DIG)		Ja
d	Elias	Burgstaller	Curricularkommission	Bachelorstudium Ernährung-Bewegung-Gesundheit		Nein
d	Neele	Guske	Curricularkommission	Bachelorstudium Ernährung-Bewegung-Gesundheit		Nein
d	Philipp	Zagel	Curricularkommission	Bachelorstudium Ernährung-Bewegung-Gesundheit		Ja

d	Corinna	Voit	Curricularkommission	Bachelorstudium Ingenieurwissenschaften; Bachelorstudium Materialien und Nach- haltigkeit; Masterstudium Chemistry and Physics of Materials; Joint-Degree Master- studium Science and Technology of Materials	Nein
d	Stephanie	Wolfgruber	Curricularkommission	Bachelorstudium Ingenieurwissenschaften; Bachelorstudium Materialien und Nach- haltigkeit; Masterstudium Chemistry and Physics of Materials; Joint-Degree Master- studium Science and Technology of Materials	Ja
d	Dominik	Kainhofer	Curricularkommission	Bachelorstudium Linguistik; Masterstudium Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik	Nein
d	Kristina	Petak	Curricularkommission	Bachelorstudium Linguistik; Masterstudium Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik	Nein
d	Noa Inna	Benning	Curricularkommission	Bachelorstudium Linguistik; Masterstudium Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik	Nein
	Ben	Unger	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Ja
	Franziska	Apfelbacher	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Nein
	Inken Hjördis Constanze	Langenberger	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Nein
	Lena Sophie	Baum	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Ja
	Lisa	Mainz	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Ja
	Mia Katharina	Hartge	Curricularkommission	Bachelorstudium Medizinische Biologie; Masterstudium Medical Biology	Nein
	Christian	Schlögelhofer	Curricularkommission	Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften; Joint-Degree Masterstudium Molecular Biology	Nein
	Yulia	Moraliyska	Curricularkommission	Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften; Joint-Degree Masterstudium Molecular Biology	Ja
	Yulia	Moraliyska	Curricularkommission	Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften; Joint-Degree Masterstudium Molecular Biology	Nein
	Hannah	Ehgartner	Curricularkommission	Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft; Masterstudium Performative und In- termediale Musik- und Tanzwissenschaft	Ja
	Johanna Theresia	Scharf	Curricularkommission	Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft; Masterstudium Performative und In- termediale Musik- und Tanzwissenschaft	Ja
	Annabell	Pichler	Curricularkommission	Bachelorstudium Pädagogik; Masterstudium Erziehungswissenschaft	Ja
	Sofia Chiara	Cakoli	Curricularkommission	Bachelorstudium Pädagogik; Masterstudium Erziehungswissenschaft	Ja
	Sofia Chiara	Cakoli	Curricularkommission	Bachelorstudium Pädagogik; Masterstudium Erziehungswissenschaft	Nein
	Franza	Breitfuss	Curricularkommission	Bachelorstudium Philosophie an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät; Master s Degree Program in Philosophy at the Faculty of Social Sc	Ja
	Franza	Breitfuss	Curricularkommission	Bachelorstudium Philosophie an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät; Master s Degree Program in Philosophy at the Faculty of Social Sc	Nein
	Lea	Schiller	Curricularkommission	Bachelorstudium Philosophie an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät; Master s Degree Program in Philosophy at the Faculty of Social Sc	Nein
	Jonas Hans	Schmidt	Curricularkommission	Bachelorstudium Philosophie, Politik und Ökonomie	Nein
	Maximilian	Kaupf	Curricularkommission	Bachelorstudium Philosophie, Politik und Ökonomie	Nein
	Magdalena	Gubitzer	Curricularkommission	Bachelorstudium Politikwissenschaft; Master s Degree Programme in Political Sci- ence; Joint Master s Programme in Political Science – Integrat	Ja
	Natalia	Pryadkina	Curricularkommission	Bachelorstudium Slawistik	Ja
	Lorenz Victor	Schneider	Curricularkommission	Diplom- und Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Bachelor- und Masterstudium Recht und Wirtschaft	Nein
	Cansu	Demir	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften	Ja
	Katharina	Wöhs	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften	Nein
	Nicola Carlotta	Leschke	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften	Ja
	Claudia	Schwertl	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Ja
	Markus	Brenn	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Natascha	Wiespointner	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Lena	Leßlumer	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Alexander	Rehn	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Ja
	Eva Theresa	Bartschmid	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Jannic Marc	Wäide	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Julian	Hörndl	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Nein
	Luisa Erika	Lutz	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Ja
	Sophie Katharina	Doege	Curricularkommission	Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät	Ja
	Alexia-Ioana	Vasilii	Curricularkommission	Geographie	Nein
	Emma	Stadler	Curricularkommission	Geographie	Ja
	Hannah Meret	Fischer	Curricularkommission	Geographie	Nein
	Julian Tim	Lumetsberger	Curricularkommission	Geographie	Nein
	Lasse	Rosahl	Curricularkommission	Geographie	Ja
	Susann	Hecht	Curricularkommission	Geographie	Ja
	Florian Georg	Herbst	Curricularkommission	Geoinformatik: Masterstudium Angewandte Geoinformatik; Joint European Master- studium „Copernicus Master in Digital Earth“	Nein
	Julian Tim	Lumetsberger	Curricularkommission	Geoinformatik: Masterstudium Angewandte Geoinformatik; Joint European Master- studium „Copernicus Master in Digital Earth“	Ja
	Lasse	Rosahl	Curricularkommission	Geoinformatik: Masterstudium Angewandte Geoinformatik; Joint European Master- studium „Copernicus Master in Digital Earth“	Ja
	Manuel	Kreitmair	Curricularkommission	Geoinformatik: Masterstudium Angewandte Geoinformatik; Joint European Master- studium „Copernicus Master in Digital Earth“	Nein
	Lara	Fuchs	Curricularkommission	Interfakultäres Doktoratsstudium PädagogInnenbildung an der School of Education	Nein
	Magdalena	Adlesgruber	Curricularkommission	Interfakultäres Doktoratsstudium PädagogInnenbildung an der School of Education	Nein
	Laura Sophia Josephine	Tertel	Curricularkommission	Joint Master s Degree Programme in Human-Computer Interaction	Ja
	Padmini	Biswas	Curricularkommission	Joint Master s Degree Programme in Human-Computer Interaction	Nein
	Abdul Wahhab	Alfaghiri Al Anzi	Curricularkommission	Master s Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Ja
	Aleyna	Acikyol	Curricularkommission	Master s Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Nein
	Andreas	Auer	Curricularkommission	Master s Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Nein

Maximilian Paul	Herzog	Curricularkommission	Master's Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Nein
Nader	Bazyari	Curricularkommission	Master's Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Ja
Patrick	Loidl	Curricularkommission	Master's Joint Degree Programme in Applied Image and Signal Processing	Ja
Anush Faisal	Shaikh	Curricularkommission	Masterstudium Data Science	Nein
Connor Thor Otto	Heiland	Curricularkommission	Masterstudium Data Science	Ja
Marie-Chantal	Albrecht	Curricularkommission	Masterstudium European Union Studies	Nein
Flora Silvia	Briem	Curricularkommission	Masterstudium Wirtschaftswissenschaften; Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften	Ja
Ricarda Theresa	Dieckmann	Curricularkommission	Masterstudium Wirtschaftswissenschaften; Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften	Ja
Connor Thor Otto	Heiland	Curricularkommission	PhD-Studiengang Economics and Statistics	Ja
Erik	Kobler	Curricularkommission	PhD-Studiengang Economics and Statistics	Nein
Bianca	Zimmer	Fakultätsrat	Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Nein
Lisa	Thomas	Fakultätsrat	Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Nein
Marlene Katharina	Erben	Habilitationskommission	Dženeta Karabegović: Veniae für „Soziologie“ und „Politikwissenschaft“	Nein
Julia Marie	Gruber	Habilitationskommission	HK Gianpaolo DEMARCHI: Cognitive Neuroscience	Ja
Nina	Spöckner	Habilitationskommission	HK Gianpaolo DEMARCHI: Cognitive Neuroscience	Nein
Emily	Böhm	Habilitationskommission	HK Hans-Peter WIESINGER: Trainingswissenschaft	Nein
Lena Antonia	Kammermayer	Habilitationskommission	HK Hans-Peter WIESINGER: Trainingswissenschaft	Ja
Lisa Marie	Leeb	Habilitationskommission	HK Julia Krebs "Gebärdensprachlinguistik"	Nein
Noa Inna	Benning	Habilitationskommission	HK Julia Krebs "Gebärdensprachlinguistik"	Ja
Anna	Schweiger	Habilitationskommission	HK Karin GROSS: Botanik	Nein
Magdalena	Ginko	Habilitationskommission	HK Karin GROSS: Botanik	Ja
Christoph	Tischlinger	Habilitationskommission	HK Ulrich Palma (Venia: Unternehmensrecht und Bürgerliches Recht)	Nein
Elisa Kinga	Wakolbinger	Habilitationskommission	HK Ulrich Palma (Venia: Unternehmensrecht und Bürgerliches Recht)	Ja
Claudia	Schwertl	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktorat an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Ja
Marius	Müller	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktorat an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Nein
Markus	Brenn	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktorat an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät	Ja
Flora Silvia	Briem	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktorat Wirtschaftswissenschaften	Ja
Ricarda Theresa	Dieckmann	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktorat Wirtschaftswissenschaften	Ja
Franz	Welscher	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktoratsstudium Digitale und Analytische Wissenschaften	Nein
Jakob	Praxmair	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften	Nein
Kerstin	Neuhauser	Promotionskommissionen	Promotionskommission Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften	Nein

Anhang 4

Antrag zur Bestimmung eines_ einer Datenschutzbeauftragten, eingebracht vom Vorsitz

Gemäß §16 der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hat die Universitätsvertretung eine Datenschutzbeauftragte Person zu bestimmen.

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge daher beschließen:

Marie Stenitzer soll zum Datenschutzbeauftragten der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestimmt werden.

Anhang 5

Wirtschaftsreferat
HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mail: wiref@oeh-salzburg.at
Universitätsplatz 7, 5020 Salzburg

Antrag Refundierung von Pfandbeträgen – Änderung Gebarungsordnung

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

Punkt 5.1 der Gebarungsordnung wird wie folgt geändert:

Abweichend von Punkt 5.1 der Gebarungsordnung kann Pfand refundiert werden, wenn der Einkauf der Pfandgebinde vorab schriftlich mit dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten mindestens 2 Wochen vorher abgestimmt wurde, der Einkauf im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Projekts für eine größere Personengruppe erfolgte und glaubhaft gemacht wird, dass eine vollständige Rückgabe der Pfandgebinde trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war (z.B. Verlust oder Zerstörung).

Zur Sicherstellung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dürfen in diesen Ausnahmefällen maximal 5 % des insgesamt für die betreffende Veranstaltung entrichteten Pfandbetrages jedoch höchstens 10€ refundiert werden. Als ein Einkauf gelten alle sachlich und zeitlich zusammenhängenden Beschaffungen für dieselbe Veranstaltung oder dasselbe Projekt. Eine Aufteilung von Einkäufen zur Umgehung dieser Bestimmung ist unzulässig.

Wirtschaftsreferat
HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mail: wiref@oeh-salzburg.at
Universitätsplatz 7, 5020 Salzburg

**Beauftragung von PTK.Wirtschaftsprüfung mit Prüfung des
Jahresabschlusses 25/26**

Die HochschülerInnenschaft Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) ist nach § 40 Abs. 3 des HSG 2014 dazu verpflichtet, jedem erstellten Jahresabschluss einen Bericht eines Wirtschaftsprüfers anzuhängen. Dies geschieht nach einem Auswahlverfahren mit 3 Angeboten in Zusammenarbeit mit PTK.Wirtschaftsprüfung, welche sich in der angehängten Auswertung durchsetzen konnten. Die Bestimmung dieser durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg ist notwendig, da ansonsten ein Jahresabschluss entsprechend den geforderten Voraussetzungen nicht möglich wäre.

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher die Beauftragung von PTK.Wirtschaftsprüfer mit Prüfung des Jahresabschlusses 25/26 beschließen.

Anhang:

- Angebotsauswertung Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2025/26
- Angebot von PTK.Wirtschaftsprüfung
- Angebot von Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges. m.b.H.
- Angebot von Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Stefan Fuchs

Angebotsauswertung Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2024/25

Im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses der ÖH Salzburg ist nach HSG 2014 Art. 40 Abs. 3 ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Wirtschaftsreferat der ÖH Salzburg 3 Angebote von den folgenden Wirtschaftsprüfern eingeholt: PTK.Wirtschaftsprüfung, Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges. m.b.H., Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Stefan Fuchs. Nachfolgend werden die 3 Angebote genannt und näher auf die Bewertung dieser eingegangen.

1. Angebot der PTK.Wirtschaftsprüfung

Die PTK.Wirtschaftsprüfung hat ihren Sitz in Salzburg und wurde ebenfalls für ein Angebot angefragt. Das im Angebot genannte Honorar beträgt 7.000 Euro, zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Angebot der LOGOS Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungs-GmbH

Die Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH hat in Wien ihren Hauptsitz und ein Angebot auf Nachfrage übermittelt. Die im Angebot enthaltenen Leistungen entsprechen den Voraussetzungen für die Wirtschaftsprüfung einer Hochschulvertretung nach HSG 2014 und HS-WV. Die im Angebot genannte Honorarschätzung beträgt 4.000 Euro, wobei in diesem weder Barauslagen und die Umsatzsteuer noch Reisekosten beinhaltet sind.

3. Angebot der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Stefan Fuchs

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Stefan Fuchs hat seinen Sitz in Salzburg und wurde für ein Angebot angefragt. Die im Angebot enthaltenen Leistungen sind ebenfalls den Voraussetzungen für die Wirtschaftsprüfung einer Hochschulvertretung nach HSG 2014 und HS-WV entsprechend. Die im Angebot genannte Honorarschätzung beträgt 12.000 Euro.

Unter den Angeboten ist das der Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH am meisten mit dem Prinzip der Sparsamkeit vereinbar, jedoch wurden weder Barauslagen genannt noch Reisekosten miteinberechnet. Auch die Entscheidung, für das Angebot zu mindestens keine vorläufigen Reisekosten zu berechnen ist aus der Sicht des Wirtschaftsreferats nicht nachvollziehbar. Bei einer Prüfung kann es immer zu Schwierigkeiten oder Unklarheiten kommen, die sich auf Entfernung kaum bis schwierig lösen lassen. Aus diesem Grund wurde vom Wirtschaftsreferat entschieden, bei Bewertung des Angebots vier Hin- und Rückreisen zwischen Salzburg und Wien mit den Österreichischen Bundesbahnen zweier Erwachsenen ohne Ermäßigung zum Angebot in einem Wert von 497,2 Euro ($124,3 \times 4$) zu addieren. Die vier Fahrten umfassen die Übergabe eines elektronischen Datenträgers mit den für die Prüfung benötigten Daten und sind konservativ geschätzt, besonders, weil ein_e Wirtschaftsprüfer_in eventuell auch

zusätzlich bei möglichem Klärungsbedarf anreisen müsste, was auch Hotelkosten oder mehr als zwei Hin- und Rückfahrten notwendig machen würde. Diese Einschätzung beruht auch darauf, dass alle Belege und Rechnungen nur vor Ort zur Verfügung stehen. Aufgrund der Reisekostenschätzung, Entfernung und mangelnden Erfahrung in der Betreuung der ÖH Uni Salzburg würde das Wirtschaftsreferat das Angebot dieses Wirtschaftsprüfers trotz der niedrigeren Honorarschätzung nicht gegenüber dem Angebot der PTK.Wirtschaftsprüfung vorziehen. Gemäß dem Prinzip der Sparsamkeit ist festzuhalten, dass das Angebot der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Stefan Fuchs das teuerste Angebot ist.

Die PTK.Wirtschaftsprüfung hat ein günstigeres Angebot gemacht und würde den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen, besonders weil der Standort in Salzburg ist und bereits ein persönliches Gespräch mit dem Mag. Reinhard Pils stattfand, indem er von seiner Erfahrung mit der Zusammenarbeit mit anderen Österreichischen HochschülerInnenschaften überzeugen konnte.

Das Wirtschaftsreferat empfiehlt daher, die PTK.Wirtschaftsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025/26 zu beauftragen.

An die
HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg
z.H. Herrn Bernhard Nekuda

Universitätsplatz 7 (1. Stock)
5020 Salzburg

6. Februar 2026
HS Sbg/Anbot

Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025/26

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Nekuda!

Sie haben mir freundlicherweise den letzten Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 zur Verfügung gestellt, um ein Angebot für eine Prüfung nach § 268ff UGB für den Jahresabschluss 2026 (Bilanzstichtag 30. Juni 2026) zu legen. Ich darf mich vorab für die Einladung zur Übermittlung eines Angebotes bedanken.

Nachdem es sich um eine Erstprüfung des Jahresabschlusses handelt, ist zu berücksichtigen, dass eine solche Prüfung nicht nur für die Körperschaft einen einmaligen zeitlichen „Mehraufwand“ mit sich bringt, sondern auch für den Abschlussprüfer. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung haben sich daraus erfreulicherweise immer langfristige Geschäftsbeziehungen entwickelt, sodass ich diesen Aufwand nicht in die Kalkulation des nachstehenden Angebotes eingerechnet habe, sondern als Akquisitionsaufwand für unsere Kanzlei sehe. Ich darf Ihnen die Prüfung des Jahresabschlusses zum Stichtag 30. Juni 2026 gerne zu folgenden Kosten anbieten.

Prüfung des Jahresabschlusses zum geschätzten Pauschalhonorar von (netto)
EUR 7.000.-

Barauslagen und allfällige Reisekosten kommen gesondert zur Verrechnung.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Mag. Reinhard Pils
Wirtschaftsprüfer

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Herrn Bernhard Nekuda
Universitätsplatz 7
A-5020 Salzburg

Per E-Mail übermittelt an: wiref@oeh-salzburg.at

Wien, 4. Februar 2026
Wi/Kie

**Angebot für die Prüfung des Jahresabschlusses der
Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg**

Sehr geehrter Herr Nekuda!

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 3. Februar 2026 und bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, ein Angebot für die Prüfung des Jahresabschlusses der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zum 30. Juni 2026 legen zu dürfen.

Ausgangslage

Bei der HochschülerInnenschaft der Universität Salzburg (im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt) handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 idGF (HSG, §§ 40ff.) einen Jahresabschluss zu erstellen hat. Der Jahresabschluss ist einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nach den Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG iVm §§ 268 ff. UGB zu unterziehen.

Unser Bericht wird in deutscher Sprache verfasst. Für den Fall, dass wir auf Ihren Wunsch eine Übersetzung unseres Berichts anfertigen, geschieht dies lediglich auf unverbindlicher Basis und

ohne Haftung. Die Einschränkungen bezüglich der Weitergabe des Berichts gelten gleichermaßen für die Übersetzung.

Mit diesem Angebotsschreiben soll im Folgenden die Art und der Umfang unserer Leistungen, die Bedingungen und das Honorar festgelegt werden.

Ihr Betreuerteam

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Art und Umfang unserer Leistungen

Wir werden den von der Körperschaft aufgestellten Jahresabschluss zum 30. Juni 2026 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 268 ff. UGB prüfen und dabei die ergänzenden Bestimmungen Hochschülerschafts-Wirtschaftsverordnung (HS-WVO) beachten. Darüber hinaus werden wir die einschlägigen vom Berufsstand ausgearbeiteten Fachgutachten und Richtlinien beachten. Die Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing), veröffentlicht von der International Federation of Accountants (IFAC).

Unsere Prüfung ist darauf ausgerichtet festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und den, diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen der Hochschülerschafts-Wirtschaftsverordnung (HS-WVO), entsprechen.

Gegenstand unseres Auftrags sind weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung werden wir jedoch so anlegen, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Sollte bei der Durchführung

unserer Prüfungshandlungen ein solcher Verdacht entstehen, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

Im Zuge unserer Prüfung werden wir auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Körperschaft in einem Umfang überprüfen und beurteilen, der uns notwendig erscheint, um die Art und das Ausmaß der Prüfungshandlungen festzulegen.

Änderungen hinsichtlich der Art und des Umfangs des vorliegenden Auftrags bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Datenaustausch im Wege des Internets

Sollte gewünscht werden, dass zwischen der Körperschaft und uns Daten im Wege des Internets ausgetauscht werden, möchten wir die Körperschaft darauf hinweisen, dass sie hiermit die Haftung für den Verlust oder die Veränderung solcher Daten übernimmt, soweit dieser Verlust oder diese Veränderung durch die Art des Datentransfers verursacht oder mitverursacht wurden, einschließlich einer durch die Art der Übertragung bedingten Zustellung an einen anderen als den bestimmungsgemäßen Empfänger.

Die Körperschaft hält die Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH aus diesem Titel völlig schad- und klaglos.

Elektronische Datenspeicherung

Der Auftragnehmer ist zum Zweck der Vermeidung von Interessenskonflikten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern.

Berichterstattung

Über das Ergebnis unserer unternehmensrechtlichen Prüfung werden wir in berufsüblicher Form einen schriftlichen Bericht erstatten, der den gesetzlichen Vertretern übergeben wird.

Nach Beendigung der Prüfung werden wir ein Abschlussgespräch mit den gesetzlichen Vertretern führen, das die wesentlichen Erkenntnisse und eventuelle Problembereiche zusammenfasst und sofern erforderlich eine gesonderten Management Letter erstellen.

Unsere Pflichten

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss abzugeben.

Wir werden unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchführen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil enthält. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der International Standards on Auditing erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht

aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir treffen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sollten wir bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten feststellen, werden wir Sie darüber informieren. Wir weisen darauf hin, dass wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems zu einer Ausweitung des geplanten Prüfungsumfanges und damit der Zeit- und Kostenschätzung führen können.

Während der Prüfung festgestellte Ausschluss- oder Befangenheitsgründe werden wir Ihnen, falls diese nicht umgehend bereinigt werden können, unverzüglich mitteilen.

Pflichten der Körperschaft

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft sind für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Hochschülerschafts-Wirtschaftsverordnung (HS-WVO) vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben sowie dafür, dem Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeiten einzustellen bzw. haben keine realistische Alternative dazu.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind prüffertig und zeitgerecht vorzulegen. Umfang und Zeitplan der Vorlage werden wir noch gesondert mit den gesetzlichen Vertretern abstimmen und einvernehmlich

festlegen. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil der Auftragsbedingungen, wobei Abweichungen davon eine Änderung des Auftrags zur Folge haben.

Die gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, dass Vorschriften und Kontrollen gestaltet und eingeführt werden, die darauf ausgerichtet sind, Verstöße ("fraud") zu verhindern und aufzudecken und uns über Folgendes zu informieren:

- über jegliche bekannte oder vermuteten Verstöße ("fraud"), bei denen (a) die gesetzlichen Vertreter, (b) Mitarbeiter, die wesentliche Aufgaben im internen Kontrollsystem ausführen, und (c) sonstige Personen, deren Verstöße ("fraud") einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben, involviert waren und
- über das Wissen aller Behauptungen über bestehende oder vermutete Verstöße ("allegations of fraud or suspected fraud"), welche die Körperschaft betreffen und durch Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter oder sonstige Personen kommuniziert wurden.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht werden wir die gesetzlichen Vertreter vor Beendigung unserer unternehmensrechtlichen Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ersuchen, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Prüfung relevanten Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Honorar

Unser Honorar basiert auf der für die Prüfungstätigkeiten aufgewendeten Zeit zu unseren üblichen Stundensätzen für qualifizierte Leistungen dieser Art und entspricht der Schwierigkeit der Arbeit und der Erfahrung und Qualifikation unseres Prüfungsteams.

Unsere Honorarschätzungen für die Durchführung der Abschlussprüfung des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses für das Jahr 2025/26 beläuft sich auf **EUR 4.000,-- netto**. Barauslagen, allfällige Reisekosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer werden gesondert verrechnet. Wir gehen jedoch davon aus, dass eine Prüfung vor Ort nicht erforderlich sein wird und somit keine zusätzlichen Reisekosten anfallen werden.

Das vereinbarte Honorar basiert auf der Annahme, dass unsere Prüfungstätigkeit in allen Prüfungsphasen ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann und unser Team bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von der Unternehmensleitung und den zuständigen Mitarbeitern der Körperschaft hinreichend unterstützt wird. Dies setzt für eine effiziente Abwicklung der Abschlussprüfung im beiderseitigen Interesse voraus, dass folgende Ziele gesetzt und eingehalten werden:

- Einhaltung der Terminvereinbarung,
- termingerechte Vorlage der vereinbarten Prüfungsunterlagen und
- ausreichende Kommunikation zwischen der geprüften Körperschaft und dem Abschlussprüfer im Vorfeld der Prüfung.

Insbesondere gilt als vereinbart, dass

- uns der Jahresabschluss termingerecht zur Verfügung gestellt wird,
- uns die vereinbarten Prüfungsunterlagen vollständig und termingerecht vorgelegt werden und
- nach Übermittlung der Prüfungsunterlagen keine Änderungen vorgenommen werden.

Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen. Eine Abweichung von diesem Honorarraum ist zulässig, wenn sich im Rahmen der Abschlussprüfung materielle – nicht durch uns verschuldete – Einzelumstände herausstellen, welche zu einer Verlängerung der Prüfungszeit führen.

Als derartige Einzelumstände gelten vor allem

- wesentliche Mängel im internen Kontrollsystem,
- mangelnde Prüfbereitschaft,

- erweiterte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Annahme der Unternehmensfortführung (insbesondere bei negativem Eigenkapital), oder
- sonstige erweiterte Prüfungshandlungen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 UGB (Bestandsgefährdung, wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der geprüften Körperschaft, schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder vertragliche Grundlagen) stehen.

Sofern Mehrstunden anfallen, die nicht von uns zu vertreten sind, werden wir diesen Mehraufwand verrechnen.

Die Durchführung unserer Prüfung wird erheblich durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Körperschaft und den mit Buchhaltungs- und Bilanzierungsagenden beauftragten Dritten, insbesondere die zeitgerechte Erstellung von prüfungsfähigen Unterlagen und die zeitgerechte Beantwortung unserer Anfragen, beeinflusst. Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt und unsere Anfragen zeitgerecht beantwortet werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, können wir den vorgegebenen Zeitrahmen und Honorarumfang nicht einhalten. Falls daher zur Fertigstellung unseres Auftrages aus diesen Gründen zusätzlicher Zeiteinsatz erforderlich ist, muss das Honorar an die zusätzlichen Leistungen angepasst werden.

Die Fälligkeit des Honorars entspricht dem Arbeitsfortschritt. Rechnungen sind nach Erhalt fällig.

Zeitliche Durchführung

Die zeitliche Durchführung der Prüfung wird mit Ihnen separat vereinbart. Wir werden uns diesbezüglich zeitgerecht mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern in Verbindung setzen.

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, vereinbaren wir hinsichtlich der Prüfung des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses durch

die Unterfertigung dieses Auftragsbestätigungsschreibens die Geltung der in der Anlage beigelegten, von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe. Darin sind insbesondere unsere Verschwiegenheitspflicht und Haftung sowie das anzuwendende Recht geregelt.

Bestätigung der Vertragsannahme

Sollten Sie mit den Ausführungen zu dem uns erteilten Auftrag einverstanden sein, bitten wir Sie, die beiliegende Kopie dieses Schreibens firmenmäßig zu unterzeichnen und an uns zu retournieren und gemeinsam mit einer firmenmäßig unterzeichneten Kopie der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlage

Auftragsannahme

Wir beauftragen die Logos Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H., mit der

Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2026

der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

zu den in dem vorstehenden Angebot vom 4. Februar 2026 genannten Bedingungen.

Salzburg, den

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen,

übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2)

bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. HKörperschaften und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten HKörperschafte.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur HKörperschafte seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewKörperschaftlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewKörperschaftliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
z.H. Herrn Bernhard Nekuda
Universitätsplatz 7
5020 Salzburg

Salzburg, 10. April 2026

Datei: ÖHSalzburg_WP anbot_2526

Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖH Universität Salzburg zum 30.6.2026

Sehr geehrter Herr Bernhard Nekuda,

Gerne erstelle ich ein Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 30.6.2026 gemäß § 40 (3) Hochschülerinnen- und Hochschülersgesetz 2014 (HSG 2014).

Mit diesem Angebot soll im Folgenden die Art und der Umfang meiner Leistungen, die Bedingungen und das Honorar festgelegt werden.

Bescheinigung als Wirtschaftsprüfer, Unabhängigkeit, Prüferrotation

Ich stelle Ihnen daher gerne die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Es liegen derzeit keine Umstände vor, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit vom mir als Abschlussprüfer begründen könnten.
2. Abschlussprüfer sind verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen Qualitätssicherungsprüfungen zu unterziehen. Auf Basis meiner erfolgreichen Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung bin ich in das öffentliche Register mit der Registriernummer QKB0702363 bis 18. März 2030 eingetragen. Eine entsprechende Verlängerung bzw. neue Qualitätssicherungsprüfung werde ich fristgerecht beantragen.





3. Die Bestimmungen über die Prüferrotation (maximal 5 Beauftragungen hintereinander) gem. § 40 (3) HSG 2014 finden derzeit keine Anwendung.

Art und der Umfang meiner Leistung

Ich werde den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des HSG 2014, der Hochschülerinnen- und Hochschülerwirtschaftsverordnung (HS-WV) und sofern nichts anderes geregelt ist, entsprechend den Bestimmungen des UGB durchführen.

Gemäß § 20 (2) der HS-WV hat der Prüfbericht über folgendes Auskunft zu geben:

1. *ob der Jahresabschluss dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Bestimmungen des § 269 Abs 1 UGB entspricht und **ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der ÖH vermittelt,*
2. *ob die Haushaltsführung den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit entspricht, sowie*
3. *wieviele Dienstverträge im Berichtsjahr bestehen und wieviele neu abgeschlossen wurden.*

Gemäß § 20 (3) der HS-WV ist Prüfbericht insbesondere festzuhalten, ob Tatsachen festgestellt wurden,

1. *die den Bestand oder die Entwicklung der ÖH wesentlich beeinträchtigen können,*
2. *die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz, Verordnung (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung) oder Satzung erkennen lassen,*
3. *die wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufzeigen, wobei § 273 Abs 2 UGB anzuwenden ist.*

Darüber hinaus werde ich die einschlägigen vom Berufsstand ausgearbeiteten Fachgutachten und Richtlinien beachten. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing), veröffentlicht von der International Federation of Accountants (IFAC).

Meine Prüfung ist darauf ausgerichtet festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Gegenstand meines Auftrags sind weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der



Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung werde ich jedoch so anlegen, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Sollte bei der Durchführung meiner Prüfungshandlungen ein solcher Verdacht entstehen, werde ich Sie darüber umgehend informieren.

Im Zuge meiner Prüfung werde ich auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gesellschaft in einem Umfang überprüfen und beurteilen, der mir notwendig erscheint, um die Art und das Ausmaß der Prüfungshandlungen festzulegen.

Berichterstattung

Über das Ergebnis meiner Prüfungen werde ich in berufsüblicher Form einen Bericht erstatten, der den gesetzlichen Organen übergeben wird.

Nach Beendigung der Prüfung werde ich ein Abschlussgespräch mit dem Wirtschaftsreferent der ÖH führen, welche die wesentlichen Erkenntnisse und eventuelle Problembereiche zusammenfassen.

Meine Pflichten

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.



Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der ÖH abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit



besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sollte ich bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wesentliche Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten feststellen, werde ich Sie informieren.

Pflichten der Organe der ÖH

Die Organe der ÖH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die Organe verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Organe dafür verantwortlich, die Fähigkeit der ÖH zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die ÖH



zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht werde ich die Organe der ÖH vor Beendigung meiner Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ersuchen, mir durch eine Vollständigkeitserklärung gem. § 20 (4) der HS-WV die Offenlegung aller für die Prüfung relevanten Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Zeitliche Durchführung

Der Jahresabschluss zum 30.6. und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind prüffertig und zeitgerecht vorzulegen. Umfang und Zeitplan der Vorlage werde ich noch gesondert mit dem Wirtschaftsreferenten abstimmen und einvernehmlich festlegen, sodass jedenfalls die Fristen gemäß § 40 (4) der HS-WV eingehalten werden können.

Honorar

Mein Honorar geht von einem Prüfaufwand von 45 Stunden aus und beträgt für das Wirtschaftsjahr 2025/26 pauschal EUR 12.000,-- inklusive Umsatzsteuer.

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, vereinbaren wir hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses die Geltung der in der Anlage beigefügten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen. Darin sind insbesondere unsere Verschwiegenheitspflicht und Haftung sowie das anzuwendende Recht geregelt.

Gemäß § 20 (5) der Hochschülerinnen- und Hochschülerwirtschaftsverordnung besteht keine Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Kontrollkommission.



Bestätigung der Auftragsannahme

Sollte mein Angebot Ihren Vorstellungen entsprechen und Sie mit meinen Ausführungen zu dem zu erteilenden Auftrag einverstanden sein, bitte ich Sie, die beiliegende Kopie dieses Schreibens firmenmäßig zu unterzeichnen und gemeinsam mit einer unterzeichneten Kopie der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen an mich zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Fuchs

Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit dem Auftrag und den Allgemeinen Auftragsbedingungen im vorstehenden Umfang.

(Wirtschaftsreferent der ÖH Universität Salzburg)

Anlagen: Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen
und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Verwehrens ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil reichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Anhang 7

Antrag zur Änderung der Satzung



Antrag zur Änderung der Satzung

Eingebracht von Grünen & Alternativen Student_innen Salzburg sowie

Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich – Sektion Salzburg

Um den Bedarf zur Verbesserung und Instandhaltung der digitalen Infrastruktur der ÖH Uni Salzburg nachzukommen, soll ein zusätzliches Referat geschaffen werden.

Der Aufgabenbereich des Referats umfasst unter anderem:

- Gesammelte Weitergabe oder Bearbeitung von technischen Problemen innerhalb der digitalen Infrastruktur der ÖH Uni Salzburg
- Beratung der ÖH Uni Salzburg zu technischen Angelegenheiten
- Aufgaben, das technische Know-How benötigen, wie z.B. die Überarbeitung der Webseite

Daher möge die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg beschließen:

- Die Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg wird folgendermaßen abgeändert:

§ 27 (Referate der Universitätsvertretung) Abs. 1 wird um die Wortfolge „12. Referat für Technik und digitale Infrastruktur“ erweitert.



Motion to Amend the Statutes

Submitted by the Grünen & Alternativen Student_innen Salzburg and

Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich – Sektion Salzburg

In order to address the need for the improvement and maintenance of the digital infrastructure of the ÖH Uni Salzburg, an additional department shall be established.

The department's responsibilities include, among other things:

- Collecting and forwarding technical problems within the digital infrastructure of the Austrian Students' Union (ÖH) at the University of Salzburg
- Advising the ÖH at the University of Salzburg on technical matters
- Tasks requiring technical expertise, such as website updates

Therefore, the University Representation of the ÖH Uni Salzburg may decide:

- The Statutes of the Student Union at the University of Salzburg shall be amended as follows:

§ 27 (Departments of the University Representation), Para. 1, shall be expanded to include the wording: "12. Department for Technology and Digital Infrastructure."

Anhang 8

Schulung von +respekt für Referate, spezifisch für queere Angelegenheiten, feministische Politik, Disability, Internationale Angelegenheiten und Diversity und das Beratungszentrum

Eingebracht vom Referat für queere Angelegenheiten

Von 2. Bis 6. März veranstalteten das FGDD (Family, Gender, Disability and Diversity) und der AKG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) im Rahmen ihres neuen Konzepts +respekt, das eine gesammelte Anlaufstelle für Beratung in Diskriminierungsfällen bietet, eine Awareness-Week an der DAS Fakultät. Unter anderem gab es dort einen Workshop für Studienvertretungen zum Umgang mit Diskriminierungsfällen als Beratende.

Als Referate sind wir ebenfalls Anlaufstellen für Diskriminierungsfälle zu verschiedenen Themenbereichen, deren Unterstützung mit zu den Hauptaufgaben der Referate gehört. Allerdings sind wir größtenteils ungeschult in Beratung und Awarenessarbeit. Das Gleiche gilt für das ÖH Beratungszentrum.

Eine Schulung zu Beratung und Unterstützung im Fall, dass Studierende sich wegen erlebter Diskriminierung an Referate und / oder das Beratungszentrum wenden, soll die Möglichkeit geben, zu lernen, was ÖH-Aktivist_innen tun können, was rechtliche Rahmenbedingungen sind, an wen ÖH-Aktivist_innen weitergeben können und wie die ÖH-Aktivist_innen dabei auf sich achten können. Zudem soll ein gemeinsamer Termin die Vernetzung unter den Referaten fördern, sowie mit dem AKG, FGDD und ggf. dem Beratungszentrum.

Daher möge die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg beschließen:

- Der ÖH Vorsitz kümmert sich um eine gemeinsame Terminfindung für eine Schulung von +respekt. Dabei anwesend sollen sein die schulenden Mitglieder von AKG und FGDD, sowie die Referent_innen für queere Angelegenheiten, feministische Politik, Disability und Internationale Angelegenheiten und Diversity.
- Andere Referate und das Beratungszentrum sollen über die geplante Schulung informiert und bei bekundetem Interesse ebenfalls in die Terminfindung mit einbezogen werden.
- Zur freiwilligen Teilnahme an der Schulung eingeladen werden sollen Sachbearbeiter_innen der Referate und Angestellte des Beratungszentrums.

Anhang 9

Antrag: Positionierung der ÖH Uni Salzburg zu der kolportierten Budgetkürzung an den öffentlichen Universitäten.

Zwischen den öffentlichen Universitäten und dem Wissenschaftsministerium wird für jeweils für drei Jahre eine Leistungsvereinbarung (LV) beschlossen. Derzeit befinden wir uns in der LV-Periode 2025-27.¹

Aktuell finden Verhandlungen zu der LV-Periode 2028-30 statt. Im Zuge dessen wurden kolportierte Zahlen bekannt, wonach in den öffentlichen Universitäten eine Kürzung von etwa einer Milliarde Euro gegenüber dem Gesamtbudget von 16,5 Milliarden Euro in der aktuellen LV-Periode anstehen könnte.² Das wäre mehr als das aktuelle Gesamtbudget der Universität Salzburg, des Mozarteums und der Kunstuni Linz zusammen.

Eine solche Einsparung würde wohl gravierende Auswirkungen auch für die Studierenden mit sich bringen: Medial thematisiert wird etwa ein massiver Personalabbau, der das Betreuungsverhältnis verschlechtern würde oder das Auflösen kleinerer Studiengänge. Auch Diskussionen über strengere Zulassungsvoraussetzungen oder die Wiedereinführung allgemeiner Studiengebühren flammen in diesem Zusammenhang wieder auf.

Wer an Bildung und Wissenschaft kürzt, kürzt an Zukunft – in diesem Sinne soll sich auch die ÖH Uni Salzburg kritisch gegen eine mögliche Budgetkürzung positionieren.

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge daher beschließen:

- Die HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg positioniert sich bezüglich der LV-Periode 2028-2030 gegen jede nominelle oder reale Mittelkürzung der öffentlichen Universitäten im Vergleich zur laufenden LV-Periode.
- Sofern Zahlen kolportiert werden, die eine Budgetkürzung für die öffentlichen Universitäten darstellen würden, oder eine reale Mittelkürzung tatsächlich budgetiert wird, tritt das Vorsitzteam in Kontakt mit dem Rektorat der Uni Salzburg und mit der ÖH Mozarteum, um sich zwecks Aktionen der öffentlichen Universitäten in Salzburg gemeinsam abzustimmen. Hierbei soll auch Rücksprache mit der Bundes-ÖH gehalten werden.
- Die HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg stellt sich im Zuge der breiteren Diskussionen rund um die Budgetkürzung gegen eine Wiedereinführung von allgemeinen Studiengebühren, gegen eine Erhöhung der vorhandenen Studiengebühren, gegen schärfere Zulassungsbestimmungen und gegen eine Erhöhung des Kostenbeitrags für außercurriculare Lehre.

1 <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/hochschulgovernance/steuerungsinstrumente/leistungsvereinbarungen.html>

2 <https://www.derstandard.at/story/3000000321474/eine-milliarde-weniger-budget-unis-drohen-der-regierung-und-sagen-ihr-den-kampf-an>



Antrag

des KSV Salzburg

an die Hochschulvertretung der Universität Salzburg

1. ordentlichen Sitzung SoSe26

Die ÖH Salzburg soll gemeinsam mit Vertreter:innen aller ÖH-Organen ein offenes gemeinsames Statement gegen die Kürzungspläne der Bundesregierung veröffentlichen

Die aktuellen Kürzungspläne der Bundesregierung im Bereich Hochschule und Wissenschaft gefährden die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium erheblich. Sie würden zu weniger Unterstützung, mehr Druck im Studienalltag und langfristig zu schlechteren Rahmenbedingungen für Studierende führen. Gerade in einer Situation, in der viele Studierende bereits mit steigenden Lebenshaltungskosten, unsicheren finanziellen Verhältnissen und hoher Mehrfachbelastung konfrontiert sind, treffen solche Einschnitte die Studierenden besonders hart.

Da die geplanten Kürzungen auch von SPÖ-Wissenschaftsministerin Eva-Maria Holzleitner mitgetragen werden, braucht es eine klare und entschlossene Gegenposition der Studierendenvertretung. Diese soll möglichst breit getragen sein und allen engagierten Vertreter:innen innerhalb der ÖH die Möglichkeit zur Mitwirkung geben.

Die ÖH Salzburg soll daher gemeinsam mit Vertreter:innen aus Studienvertretungen (STVen), Fakultätsvertretungen (FVen) sowie Mandatar:innen der Universitätsvertretung (UV) ein gemeinsames öffentliches Statement gegen die Kürzungen erarbeiten und veröffentlichen. Dabei soll allen interessierten Mandatar:innen und Funktionär:innen aus den Organen der ÖH die Möglichkeit gegeben werden, sich an diesem Statement zu beteiligen. Ziel ist es, eine möglichst breite und solidarische Position der Studierendenvertretung sichtbar zu machen.

Um möglichst viele Studierende zu erreichen, sollen die öffentlichen Kanäle der ÖH Salzburg gezielt genutzt werden. Dazu zählt insbesondere Instagram. Ziel muss es sein, die gemeinsame Ablehnung der Kürzungspläne sichtbar zu machen und ein starkes Signal der Studierendenvertretung an die Bundesregierung zu senden.

Die Universitätsvertretung der Universität Salzburg möge daher beschließen:

- Die ÖH-Universität Salzburg positioniert sich öffentlich gegen die Kürzungspläne der Bundesregierung im Bereich Hochschule und Wissenschaft.
- Die ÖH-Universität Salzburg erarbeitet und veröffentlicht ein gemeinsames öffentliches Statement unter Einbindung von Vertreter:innen der

Studienvertretungen (STVen), Fakultätsvertretungen (FVen) sowie der Universitätsvertretung (UV).

- Allen interessierten Mandatar:innen und Funktionär:innen innerhalb der ÖH wird die Möglichkeit gegeben, sich an diesem Statement zu beteiligen.
- Das gemeinsame Statement wird insbesondere über die öffentlichen Kanäle der ÖH Salzburg, vor allem über Instagram, verbreitet.
- Ziel des Statements ist es, eine möglichst breite, organübergreifende und solidarische Ablehnung der Kürzungspläne sichtbar zu machen.



Antrag des KSV Salzburg

an die Hochschulvertretung der Universität Salzburg

1. ordentlichen Sitzung SoSe26

Einführung eines Kautionsfonds für Studierende an der Universität Salzburg

Die Wohnsituation für Studierende in Salzburg ist seit Jahren besonders angespannt. Recherchen und Berichte zur Wohnsituation zeigen, dass Salzburg für Studierende ein sehr teurer Studienort ist, dass Wohnkosten eine zentrale Belastung darstellen und dass ein erheblicher Teil der Studierenden nur aufgrund der hohen Wohnkosten nicht in Salzburg wohnt, obwohl viele dies gerne tun würden. Medienberichte verweisen zudem darauf, dass Wohnheimplätze und leistbare Angebote knapp sind und die monatlichen Kosten für studentisches Wohnen in Salzburg deutlich hoch ausfallen.

Gerade in einer solchen Situation wird die Kautions zu einer zusätzlichen Eintrittshürde beim Zugang zu Wohnraum. Ein Kautionsfonds ist ein revolvingender Unterstützungsfonds, aus dem Studierende in finanziellen Notlagen für die Hinterlegung einer Mietkaution ein zinsloses oder besonders niederschwelliges Darlehen erhalten können; rückfließende Beträge stehen danach erneut anderen Wohnungssuchenden zur Verfügung. Ein solches Modell hilft nicht nur in akuten Notsituationen, sondern schafft auch dauerhaft ein Instrument, mit dem soziale Härten beim Wohnungsbezug abgefedert werden können.

Die Einführung eines Kautionsfonds ist auch deshalb besonders naheliegend, weil innerhalb der Universitätsvertretung bereits entschieden wurde, dass die Einführung eines Kautionsfonds geprüft werden soll, und der Kautionsfonds im Durchführungsstand-Dokument bereits als „in Arbeit“ geführt wird. Damit besteht bereits ein politischer Vorlauf, an den nun mit einer konkreten Umsetzung angeschlossen werden soll.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Digitalisierung der Buchhaltung Einsparungen von über 20.000 Euro möglich sind. Diese Mittel könnten jährlich ganz oder teilweise dem Aufbau eines Kautionsfonds zugeführt werden. Dadurch könnte die ÖH Vermögen ansparen und gleichzeitig unmittelbar Studierenden in Notlagen helfen. Ein solcher Fonds würde somit soziale Unterstützung, nachhaltige Mittelverwendung und strategischen Vermögensaufbau sinnvoll miteinander verbinden.

Gerade jetzt ist die Einführung eines Kautionsfonds wichtig, weil steigende Wohnkosten nicht nur die laufende Leistbarkeit des Studiums erschweren, sondern schon der erstmalige Einzug an den hohen Einmalkosten scheitern kann. Während bestehende Sozialfonds vor allem allgemeine Notlagen abfedern, würde ein eigener Kautionsfonds

gezielt jene Hürde adressieren, die für viele Studierende bereits vor dem eigentlichen Mietverhältnis zur unüberwindbaren Belastung wird.

Die Universitätsvertretung der Universität Salzburg möge daher beschließen:

- Die ÖH-Universität Salzburg richtet ehestmöglich einen Kautionsfonds für Studierende ein, aus dem Studierende in sozialen oder finanziellen Notlagen bei der Hinterlegung von Mietkautionen unterstützt werden können.
- Die zuständigen Referate werden beauftragt, ein konkretes Umsetzungsmodell für diesen Kautionsfonds auszuarbeiten. Dieses soll insbesondere Regelungen zu Anspruchsvoraussetzungen, Vergabekriterien, Rückzahlungsmodalitäten, sozialer Treffsicherheit und budgetärer Bedeckung enthalten.
- Bei der Ausgestaltung ist sicherzustellen, dass der Kautionsfonds möglichst niederschwellig, sozial treffsicher und dauerhaft tragfähig ausgestaltet wird, sodass rückfließende Mittel erneut für weitere Studierende verwendet werden können.
- Die ÖH-Universität Salzburg prüft, inwieweit Einsparungen aus der Digitalisierung der Buchhaltung, insbesondere erwartbare Einsparungen von über 20.000 Euro, ganz oder teilweise jährlich dem Aufbau und der Dotierung dieses Kautionsfonds zugeführt werden können.
- Die ÖH-Exekutive berichtet der Universitätsvertretung bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2026/27 über den Stand der Umsetzung, die budgetäre Ausgestaltung sowie die organisatorische Abwicklung des Kautionsfonds.



Antrag

des KSV Salzburg

an die Hochschulvertretung der Universität Salzburg

1. ordentlichen Sitzung SoSe26

Die ÖH Salzburg soll sich dafür einsetzen, dass an allen Salzburger Uni-Mensa-Standorten das von Bundesministerin Eva-Maria Holzleitner angekündigte 5€-Mensa-Menü eingeführt wird

Mit dem vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung angekündigten 5€-Mensa-Menü soll Studierenden ab dem Wintersemester 2026/27 täglich ein warmes, ausgewogenes Menü für unter 5 Euro ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme der jeweiligen Universität am Programm „Mensa 2030“ sowie die Einhaltung der vorgesehenen Qualitätsstandards durch die jeweiligen Mensa-Betreiber.

Gerade angesichts steigender Lebenshaltungskosten ist leistbares Essen ein zentraler Bestandteil sozialer Studienbedingungen. Die Einführung des 5€-Mensa-Menüs an allen Salzburger Uni-Mensa-Standorten setzt daher nicht nur die Mitwirkung der Universität Salzburg voraus, sondern insbesondere auch die Bereitschaft und Umsetzung durch die externen Mensa-Betreiber, die für den laufenden Betrieb und die Einhaltung der Qualitätsstandards verantwortlich sind.

Die Universität Salzburg kann diesen Prozess unterstützen, die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Programm schaffen und die Einhaltung der Standards bestätigen. Gleichzeitig soll sich die ÖH Salzburg dafür einsetzen, dass der bestehende ÖH-Mensabonus an allen Standorten aufrecht bleibt, die nicht am Projekt „Mensa 2030“ teilnehmen.

Die Universitätsvertretung der Universität Salzburg möge daher beschließen:

- Die ÖH-Universität Salzburg setzt sich gegenüber der Universität Salzburg und den jeweiligen externen Mensa-Betreibern dafür ein, dass an allen Salzburger Uni-Mensa-Standorten das angekündigte 5€-Mensa-Menü eingeführt wird.
- Die ÖH-Universität Salzburg fordert die Universität Salzburg auf, die Teilnahme am Programm „Mensa 2030“ zu ermöglichen und die jeweiligen Mensa-Betreiber bei der Umsetzung der dafür notwendigen Voraussetzungen zu unterstützen.
- Die ÖH-Universität Salzburg setzt sich gegenüber den zuständigen Mensa-Betreibern dafür ein, dass diese die vorgesehenen Qualitätsstandards erfüllen, damit die Einführung des 5€-Mensa-Menüs an den betroffenen Standorten möglich wird.

- Die ÖH-Universität Salzburg informiert die Studierenden über die geplante Einführung des 5€-Mensa-Menüs, die Voraussetzungen des Programms sowie den jeweiligen Umsetzungsstand an den Salzburger Standorten.
- Der bestehende ÖH-Mensabonus soll an allen Salzburger Standorten weiterhin bestehen bleiben, sofern diese nicht am Projekt „Mensa 2030“ teilnehmen.
- Ziel ist die möglichst flächendeckende Einführung des von Bundesministerin Eva-Maria Holzleitner angekündigten 5€-Mensa-Menüs für Studierende an allen Salzburger Uni-Mensa-Standorten, ohne dass Studierende an nicht teilnehmenden Standorten den ÖH-Mensabonus verlieren.

Verbesserung der Schlüsselsituation an den Universitätsstandorten der Universität Salzburg

Eingebracht von der Fakultätsvertretung DAS, GW, NLW und SoE

Die Studienvertretungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Betreuung und Unterstützung von Studierenden. STV-Büros sind dabei nicht nur Arbeitsräume für die Vertretungstätigkeit, sondern auch zentrale soziale Orte für Austausch, Lernen und Aufenthalt. An mehreren Standorten mangelt es außerhalb der STV-Räumlichkeiten an geeigneten Aufenthaltsmöglichkeiten für Studierende, weshalb die Büros zusätzlich eine bedeutende Funktion als Rückzugsort und Safe Space übernehmen.

Derzeit stehen den Studienvertretungen jedoch zu wenige Schlüssel für ihre Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Wiederholt wurde zudem von Seiten der zuständigen Universitätsabteilung behauptet, dass ausschließlich Mandatar:innen einen Anspruch auf Schlüssel hätten. Eine entsprechende verbindliche Regelung scheint entweder nicht zu existieren oder wird in einer Form angewendet, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Studienvertretungsarbeit nicht gerecht wird.

Damit STV-Büros regelmäßig geöffnet und für Studierende zugänglich sein können, bedarf es einer bedarfsgerechten und praxisnahen Lösung. Die Schlüsselvergabe sollte sich daher nicht an Mandaten, sondern an der tatsächlichen Anzahl aktiver STV-Mitglieder orientieren.

Daher möge die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg beschließen:

Der ÖH-Vorsitz sowie die zuständigen Referate setzen sich gegenüber dem Rektorat und den zuständigen Stellen der Universität Salzburg für eine nachhaltige Verbesserung der Schlüsselsituation der Studienvertretungen ein. Dies umfasst insbesondere:

- Die Überprüfung der bestehenden Regelungen zur Schlüsselvergabe an Studienvertretungen.
- Den Ankauf und die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Schlüsselrohlingen für die ÖH-Büros.
- Die Prüfung, ob durch einen Schlosstausch kostengünstigere Schließlösungen für die ÖH realisierbar sind.
- Die Anpassung der Schlüsselvergabe, sodass diese sich an der tatsächlichen Anzahl aktiver STV-Mitglieder orientiert und nicht ausschließlich an Mandaten.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden Schlüsselanzahl entsprechend der jeweiligen STV-Größe, damit die Büros regelmäßig und verlässlich für Studierende geöffnet werden können.

Über den Stand der Verhandlungen ist bis zur 1. Sitzung im Wintersemester 2026/27 zu berichten.

Improving Key Access at the University of Salzburg's Campus Locations

Submitted by the Faculty Representation DAS, GW, NLW and SoE

Student representations make a vital contribution to the support and welfare of students. STV offices are not merely workspaces for representative activities, but also central social spaces for exchange, learning, and informal gathering. At several locations, there is a lack of suitable common areas for students outside the STV premises, meaning these offices additionally serve an important function as a retreat and safe space.

At present, however, student representations have access to an insufficient number of keys for their office spaces. The responsible university department has repeatedly claimed that only elected representatives (Mandatar:innen) are entitled to keys. A corresponding binding regulation either does not appear to exist, or is being applied in a manner that fails to meet the actual needs of student representation work.

In order for STV offices to be opened regularly and remain accessible to students, a needs-based and practical solution is required. Key allocation should therefore be guided not by mandates, but by the actual number of active STV members.

Therefore, the student union of the Salzburg University of Salzburg may decide:

The ÖH chair and the relevant departments shall advocate with the Rectorate and the responsible university bodies for a sustainable improvement of the key situation for student representations. This includes in particular:

- A review of the existing regulations governing key allocation to student representations.
- The procurement and maintenance of a sufficient stock of key blanks for ÖH offices.
- An assessment of whether a lock replacement could provide more cost-effective access solutions for the ÖH.
- An adjustment of key allocation so that it is based on the actual number of active STV members rather than solely on mandates.
- The provision of a sufficient number of keys in line with the respective size of each STV, so that offices can be opened regularly and reliably for students.

A progress report on the negotiations shall be submitted by the 1st session of the winter semester 2026/27.

Vereinfachung der Budgetaufteilung bei gemeinsamen STV-Veranstaltungen

Eingebracht von der Fakultätsvertretung DAS und NLW

Studienvertretungen organisieren regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen, Feste und sonstige Aktivitäten, um den Austausch zwischen Studierenden zu fördern und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. Gerade bei größeren oder gemeinsamen Projekten entsteht jedoch häufig ein hoher administrativer Aufwand bei der Abrechnung von Ausgaben zwischen mehreren Studienvertretungen.

Derzeit müssen Ausgaben oftmals getrennt eingereicht oder intern aufwendig koordiniert werden, obwohl die Veranstaltungen gemeinsam organisiert und finanziert werden. Dies führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand sowohl für die beteiligten Studienvertretungen als auch für das Wirtschaftsreferat der ÖH.

Durch eine zentrale und gemeinsame Abrechnungsmöglichkeit könnten Abläufe vereinfacht, Verwaltungsaufwand reduziert und die Zusammenarbeit zwischen Studienvertretungen erleichtert werden.

Daher möge die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg beschließen:

Dass die zuständigen Referate sowie der Vorsitz der ÖH Uni Salzburg gemeinsam mit der Buchhaltung und den betroffenen Stellen die Schaffung einer praktikablen Möglichkeit evaluieren, damit mehrere Studienvertretungen gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten gesammelt abrechnen können. Dazu gehört in einem ersten Schritt:

- Die Evaluierung, ob gemeinsame Ausgaben gesammelt über eine zentrale Einreichung bei meine:öh abgerechnet werden könnten.
- Die Ausarbeitung eines Konzepts für einen möglichst einfachen und unbürokratischen Ablauf gemeinsamer Abrechnungen.
- Die Einbindung der Buchhaltung sowie aller betroffenen Stellen in die Konzepterstellung und Evaluierung der Umsetzbarkeit.

Die Evaluierung sowie ein entsprechendes Konzept sollen spätestens bei der ersten UV Sitzung im SS 2027 vorliegen.

Simplification of Budget Allocation for Joint STV Events

Submitted by the Faculty Representation DAS and NLW

Student representations regularly organize joint events, celebrations, and other activities in order to promote exchange between students and strengthen cooperation across different study programs and faculties. However, especially for larger or jointly organized projects, a significant administrative effort often arises when handling expense reimbursements between multiple student representations.

Currently, expenses often have to be submitted separately or coordinated internally in a complicated manner, even though the events are organized and financed jointly. This creates unnecessary bureaucratic effort both for the involved student representations and for the Economic Affairs Department ("Wirtschaftsreferat") of the ÖH.

Through a centralized and joint reimbursement system, processes could be simplified, administrative work reduced, and cooperation between student representations improved.

Therefore, the student union of the Salzburg University of Salzburg may decide:

That the responsible departments as well as the chairperson of the ÖH University Salzburg, together with the accounting department and all relevant stakeholders, evaluate the creation of a practical solution that would allow multiple student representations to jointly settle expenses for shared events and activities. As a first step, this includes:

- Evaluating if shared expenses could be submitted collectively through a central submission process within meine:öh.
- Developing a concept for a simple and low-bureaucracy process for joint reimbursements.
- Involving the accounting department and all relevant stakeholders in the development of the concept and the evaluation of its feasibility.

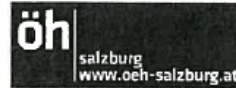
The evaluation and a corresponding concept should be completed no later than the first UV meeting of the summer semester 2027.

Anhang 15

Genderwatchprotokolle

Penelope

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

Redestatistik

Datum: 27/05 120

Protokollführer*in:

Mandatar*innen: männlich 3 weiblich 7 nicht binär/divers 3

Anwesende Personen gesamt:

männlich 10 weiblich 1 nicht binär/divers 1

Berichterstatler*innen:

männlich weiblich nicht binär/divers

In Prozent:

männlich 57% weiblich 26% nicht binär/divers 17%

Wortmeldungen:

männl.	weibl.	divers
27	12	8

47

In Prozent:

männlich 208 weiblich 15 nicht binär/divers 2

PRO KOPF ALLE

Störungen:

Mansplaining (vor allem 1 Person), jedoch nach Hinweis
Reduktion

Sonstige Anmerkungen:

Max

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

Redestatistik

Datum: 27.05.2026

120

Protokollführer*in: Maximilian Herrzog

Mandatar*innen: männlich 3 weiblich 7 nicht binär/divers 3

Anwesende Personen gesamt:

männlich 10 weiblich 1 nicht binär/divers 1

25

Berichterstatter*innen:

männlich 2 weiblich 1 nicht binär/divers 1

In Prozent:

männlich 52% weiblich 32% nicht binär/divers 16%

Wortmeldungen:

männl. 

18

weibl. 

10

divers 

7

= 35

In Prozent:

männlich 51% weiblich 29% nicht binär/divers 20%

Störungen:

Sonstige Anmerkungen: